



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

GESETZ
ÜBER DIE ORGANISATION UND
DAS VERFAHREN DER GERICHTE
(GERICHTSGESETZ)
ÄNDERUNG

GESETZ
BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER
VERORDNUNG ÜBER DEN STRAFPROZESS
(STRAFPROZESSORDNUNG)

GESETZ
ÜBER DEN STRAF-UND
MASSNAHMENVOLLZUG
(STRAFVOLLZUGSGESETZ, StVG)

GESETZ
ÜBER DAS KANTONALE GEFÄNGNIS
(GEFÄNGNISGESETZ)

ANTRAG AN LANDRAT

1	Übersicht	4
2	Ausgangslage	4
3	Vernehmlassung	5
4	Wichtigste Änderungen des Bundesrechts	6
4.1	Grundlage	6
4.2	Handlungsbedarf	6
4.3	Wichtigste Neuerungen	7
4.3.1	Kompetenzen der Gerichte im Bereich des Vollzugs	7
4.3.2	Rechtsmittelsystem im Vollzugsrecht	8
4.3.3	Neues Sanktionensystem	9
4.3.4	Neues Sanktionensystem und seine Auswirkungen auf die Vollzugseinrichtungen	13
4.3.5	Neues Sanktionensystem und seine Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden der Strafgerichtsbarkeit	14
4.3.6	Neues Sanktionensystem und Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden	15
4.3.7	Detaillierte Vorschriften über den Sanktionsvollzug	15
4.4	Das neue Jugendstrafgesetz im Speziellen	16
4.5	Übergangsrecht	17
4.6	Koordination mit anderen Kantonen	18
4.7	Zusammenfassung	18
4.8	Konsequenzen aus Sicht der Justiz	19
5	Formalrechtliche Vorbemerkungen zur Anpassung des kantonalen Rechts	22
6	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	23
6.1	Änderung des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)	23
6.2	Gesetz betreffend die Änderung der Verordnung über den Strafprozess (Strafprozessordnung)	30
6.3	Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)	45
6.4	Gesetz über das kantonale Gefängnis (Gefängnisgesetz)	51
7	Auswirkungen der Vorlage	56
7.1	auf den Kanton	56
7.2	auf die Gemeinden	57

1 Übersicht

Die vorliegende Revisionsvorlage beinhaltet die erforderliche Anpassung diverser kantonaler Erlasse (Gerichtsgesetz, GerG [NG 261.1], Strafprozessordnung, StPO [NG 263.1], Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG [NG 273.3]) und Gefängnisgesetz, GefG [NG 273.41] an die Vorgaben des eidgenössischen Rechts aufgrund der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des (erstmaligen) Erlasses eines Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht.

Nachdem auch das Gerichtsgesetz Gegenstand der Revisionsvorlage ist, regten Vernehmlassungsteilnehmer (CVP, DN und FDP) die Einsetzung eines dritten Kantonsgerichtspräsidiums durch die Eingliederung des Einzelrichters in Schulbetreuung und Konkurs beim Kantonsgericht an. Aufgrund der möglichen politischen Brisanz dieses Vorschlages sowie unter Wahrung des Aspektes „Einheit der Materie“ wurde darauf verzichtet, auch diesen Teil zum Gegenstand dieser Gesetzesrevision zu machen. Dieser besondere Revisionsbereich wird aber, nachdem die Schaffung eines dritten Kantonsgerichtspräsidiums von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert wird, demnächst Gegenstand einer eigenen Revisionsvorlage sein. Ein entsprechender Auftrag ist der Justiz- und Sicherheitsdirektion erteilt worden.

2 Ausgangslage

Am 13. Dezember 2002 beziehungsweise am 20. Juni 2003 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte in den jeweiligen Schlussabstimmungen die Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; vgl. dazu BBl 2002, 8240) sowie das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; vgl. BBl 2003, 4445). Die Referendumsfrist ist am 3. April 2003 beziehungsweise am 9. Oktober 2003 ungenutzt abgelaufen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat mit Schreiben vom 21. November 2003 eine Anfrage der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren dahingehend beantwortet, dass es dem Bundesrat die Inkraftsetzung der revidierten allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (AT StGB) und des neuen Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht auf den 1. Januar 2006 beantragen werde. Inzwischen hat sich ergeben, dass sich die Inkraftsetzung verzögern wird. Aufgrund der Medienmitteilung des EJPD vom 4. März 2005 ist – insbesondere auch wegen erforderlicher Nachbesserungen – frühestens auf den 1. Januar 2007 mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Erlasse zu rechnen. Bis dahin haben die Kantone ihre gesetzlichen Bestimmungen den neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Nach der Verabschiedung des revidierten AT StGB durch das Parlament wurde namentlich von Praktikern der Strafverfolgung, der Strafjustiz, des Straf- und Massnahmenvollzugs und seitens der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren an verschiedenen Regelungen zunehmend Kritik geübt und deren nachträgliche Änderung verlangt. Zusätzlichen Auftrieb erhielten diese Forderungen durch die Annahme der Volksinitiative zur lebenslänglichen Verwahrung gefährlicher Straftäter am 8. Februar 2004, weil zu deren Umsetzung auf Gesetzesebene vom EJPD eine Vorlage zur Ergänzung des revidierten AT StGB in Aussicht gestellt wurde. Am 29. Juni 2005 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003 („Nachbesserung“) zu

Handen des Parlamentes (BBl 2005, 4689). Zudem verabschiedete er am 23. November 2005 seine Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 betreffs Umsetzung von Art. 123a BV über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter). National- und Ständerat haben den Revisionsvorschlägen des Bundesrates vom Juni 2005 zur neuen Regelung der Verwahrung im Strafgesetzbuch am 24. März 2006 bereits zugestimmt (BBl 2006, 3557). Sie sollen ebenfalls voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden. Die Änderung des Strafgesetzbuches bezüglich der lebenslänglichen Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter wird zur Zeit noch von den Kommissionen für Rechtsfragen des National- und Ständerats behandelt.

Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2005 bereits den Art. 386 der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt (vgl. AS 2005, 5723). Diese Bestimmung tangiert die kantonalen Anpassungsarbeiten jedoch nicht.

Am 17. November 2003 fand im Kanton Nidwalden auf Initiative des zuständigen Justiz- und Sicherheitsdirektors die „Kick-Off“-Sitzung betreffend Anpassung der kantonalen Gesetzgebung aufgrund der Revision des AT StGB statt. Dabei wurde beschlossen, die anstehenden Revisionsarbeiten auf die fünf Arbeitsgruppen Gerichts-, Untersuchungs-, Jugendstraf- und Vollzugsverfahren sowie Nebenstrafgesetzgebung aufzuteilen, dies mit dem Zweck, die Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung soweit vorzubereiten, dass die neuen Bundesvorschriften auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Kanton Nidwalden umgesetzt werden können. Bereits anlässlich dieser ersten Sitzung wurde im Sinne eines Grundsatzentscheides beschlossen, dem Gesetzgeber zu beantragen, aufgrund des Verzichts des Bundesgesetzgebers auf Haftstrafen auch auf kantonomer Ebene auf die Haftstrafe inskünftig zu verzichten.

Voraussichtlich auf den Zeitpunkt 2010/2011 wird die kantonale Strafprozessordnung durch eine eidgenössische Strafprozessordnung (CH-StPO) sowie durch eine Jugendstrafprozessordnung (CH-JStPO) ersetzt. Die heute zu revidierende StPO wird deshalb nur noch für eine absehbare Zeit Gültigkeit haben. Sie soll demzufolge nur soweit als zwingend notwendig angepasst werden. Auf die Erarbeitung einer eigentlichen StPO für das Jugendstrafgesetz wird unter diesen Umständen verzichtet. Im Weiteren wurde bei der Bearbeitung der Vorlage darauf geachtet, dass die zu revidierenden StPO-Vorschriften mit den Bestimmungen des Entwurfes der CH-StPO übereinstimmen. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, bestehend aus den Entwürfen zu einer Strafprozessordnung (E CH-StPO) und einer eigenständigen Jugendstrafprozessordnung (E CH-JStPO), am 21. Dezember 2005 zu Handen der eidgenössischen Räte verabschiedet.

3 Vernehmlassung

Für das Vernehmlassungsverfahren wird auf das separate Ergebnis der Vernehmlassung verwiesen (vgl. Beilage).

Soweit sich massgebende Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsfassung ergeben, wird unter den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (vgl. Ziffer 6 hiernach) Bezug zu den Vernehmlassungen genommen.

4 Wichtigste Änderungen des Bundesrechts

4.1 Grundlage

Nach Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) ist der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts befugt. Nach Abs. 3 dieser Verfassungsbestimmung sind die Kantone für die Regelung der Gerichtsorganisation, des gerichtlichen Verfahrens und der Rechtsprechung zuständig. Die Zuständigkeit der Kantone gilt aber nicht unbeschränkt. Der Bund kann Verfahrensbestimmungen erlassen, wenn dies zur einheitlichen und vollständigen Anwendung des materiellen Strafrechts erforderlich ist. Der Bund machte bereits in der Vergangenheit von dieser Kompetenz Gebrauch und hat dies im vorliegenden revidierten AT StGB nun noch vermehrt getan. Der Bundesgesetzgeber hat zudem eine Reihe von Bestimmungen über die Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzugs in den neuen AT StGB aufgenommen. Auch wenn diesbezüglich die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bundesgesetzgebung nicht so eindeutig ist – der entsprechende neue Artikel der Bundesverfassung (Art. 123 Abs. 2) ist noch nicht in Kraft gesetzt worden –, sind die Kantone aufgrund des Vorranges des Bundesrechts dennoch gehalten, das geänderte Bundesrecht umzusetzen.

4.2 Handlungsbedarf

Das neue Bundesrecht bringt eine Vielzahl von zum Teil tiefgreifenden Änderungen, die nicht nur materielles, sondern vor allem auch formelles Recht betreffen:

- Anpassungen an die geänderte Rechtsprechung und Lehre;
- Erweiterung und Flexibilisierung des Sanktionensystems;
- Verschiebung der Kompetenzen im Vollzugsbereich von der Verwaltung zur Justiz mit neuen Schnittstellen der behördlichen Zusammenarbeit;
- Schaffung eines separaten Jugendstrafrechts mit ebenfalls neuem Sanktionensystem.

Die revidierten Bestimmungen des StGB und des JStG erfordern eine Anpassung des kantonalen Rechts bezüglich Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben ist primär eine Anpassung beziehungsweise eine Neuregelung folgender kantonalen Erlasse erforderlich:

- Gesetz vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1);
- Verordnung vom 11. Januar 1989 über den Strafprozess (Strafprozessordnung, StPO; NG 263.1);
- Verordnung vom 21. Juni 1989 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie über die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung, StVV; NG 273.3);
- Verordnung über das kantonale Gefängnis (Gefängnisverordnung, GefV; NG 273.41);

Zudem müssen alle Verweise in kantonalen Erlassen auf bestimmte Artikel des Strafgesetzbuches auf deren Übereinstimmung mit dem neuen Recht geprüft werden. Daneben gibt es auch viele Neuerungen im Bundesrecht, welche keine rechtssetzerische oder organisatorische Reaktion, sondern nur eine Umsetzung durch die rechtsanwendenden Behörden verlangen.

Die kantonale Anschlussgesetzgebung soll zusammen mit dem Bundesrecht in Kraft treten (gemäss aktuellstem Informationsstand voraussichtlich am 1. Januar 2007).

Am 8. Februar 2004 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ angenommen. Danach wird Art. 123a BV neu wie folgt ergänzt: Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen (Abs. 1). Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf Grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, welche die Verwahrung aufgehoben hat (Abs. 2). Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen (Abs. 3).

Der Verfassungsartikel trat unverzüglich in Kraft und könnte bei Bedarf direkt angewendet werden. Da er allerdings in zahlreichen Punkten interpretationsbedürftig ist, hat der Bundesrat Ausführungsbestimmungen erarbeitet. Am 23. November 2005 verabschiedete er die Botschaft zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative zu Handen des Parlamentes, welches diese bis anhin noch nicht beraten hat (vgl. Ziffer 2 hiervor).

4.3 Wichtigste Neuerungen

4.3.1 Kompetenzen der Gerichte im Bereich des Vollzugs

Das neue Bundesrecht bringt nicht nur ein vollkommen neues Sanktionensystem, bei dem die Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen im Vordergrund steht, sondern weist neu auch viele Entscheide, die bisher teilweise von den Vollzugsbehörden getroffen worden sind, dem Zuständigkeitsbereich der Gerichte zu. Die Entscheidungskompetenz der Gerichte besteht zusammenfassend in folgenden Vollzugsbereichen:

- Umwandlung einer schuldhaft nicht bezahlten Geldstrafe, die von einer Verwaltungsbehörde verhängt wurde, in eine Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 2 revStGB);
- Änderung der Sanktion beziehungsweise Verlängerung der Zahlungsfristen bei unverschuldetem Nichtbezahlen der Geldstrafe (Art. 36 Abs. 3 revStGB);
- Anordnung der gemeinnützigen Arbeit (Art. 37 Abs. 1 revStGB);
- Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder Geldstrafe (Art. 39 Abs. 1 revStGB);
- Verlängerung der Dauer stationärer Massnahmen (Art. 59 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 4 revStGB);
- Verlängerung der ambulanten Massnahme, Bewährungshilfe oder Weisung nach Ablauf der Probezeit bei bedingter Entlassung (Art. 62 Abs. 4 revStGB);
- Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 62a Abs. 1 revStGB);
- Rückversetzung in den Massnahmenvollzug bei ernsthafter Befürchtung schwerer Straftaten (Art. 62a Abs. 3 revStGB);

- Anordnung einer Verwahrung bei Aufhebung einer Massnahme (Art. 62c Abs. 4 revStGB);
- Anordnung einer anderen, besser geeigneten Massnahme vor oder während des Vollzugs einer stationären Massnahme (Art. 62c Abs. 6 revStGB);
- Verlängerung der Dauer ambulanter Massnahmen (Art. 63 Abs. 4 revStGB);
- Abänderung der ambulanten Massnahme in stationäre Massnahme (Art. 63b Abs. 5 revStGB);
- Anrechnung der ambulanten Massnahme auf den Vollzug der Freiheitsstrafe (Art. 63b Abs. 4 revStGB);
- Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64a Abs. 2 revStGB);
- Rückversetzung während der Probezeit in die Verwahrung (Art. 64a Abs. 4) (Art. 64a Abs. 3 revStGB);
- Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 65 revStGB);
- Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 95 Abs. 4 und 5 revStGB).

§ 176 und § 198 StPO beinhalten bereits Vorschriften für den Fall, dass Entscheide und Anordnungen nach der Urteilsfällung ausgesprochen werden müssen. Diese Bestimmungen bedürfen daher keiner Anpassung.

4.3.2 Rechtsmittelsystem im Vollzugsrecht

Die erhebliche Flexibilität des neuen Sanktionensystems und die neue Zuständigkeitsordnung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs führen zu einem intensiven Wechselspiel zwischen den eigentlichen Vollzugsbehörden und den strafrichterlichen Behörden. So kann die Zuständigkeit für den Vollzug einer einmal angeordneten Sanktion mehrmals zwischen Justiz und Verwaltung hin- und herwechseln. Beispielsweise lädt die Vollzugsbehörde die betroffene Person zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe vor, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird. Auf Antrag der betroffenen Person schiebt das Gericht den Vollzug auf und ordnet gemeinnützige Arbeit an, die dann wieder von der Vollzugsbehörde zu vollziehen ist. Um zu verhindern, dass die verurteilten Personen die Flexibilität des Sanktionensystems missbrauchen, um die Vollstreckung der Strafe im schlechtesten Fall bis zur Vollstreckungsverjährung zu verzögern, sind doppelspurige Rechtsmittelwege zu vermeiden. Entscheide der Vollzugsbehörden sollen nur dann auf dem Verwaltungsrechtsweg angefochten werden können, wenn sie weder von Gesetzes wegen noch auf Antrag der Vollzugsbehörde oder der verurteilten Person zu einer neuen Entscheidung der richterlichen Behörde führen beziehungsweise von dieser überprüft werden.

Demnach sind unter anderem folgende Entscheide der Vollzugsbehörde nicht nach dem Verwaltungsweg anfechtbar, wobei es sich einzig im ersten Fall um einen eigentlichen Entscheid handelt, während es sich in den übrigen Fällen nur um einen blossen Vorentscheid handelt, weil diesem ein Antrag beim Gericht folgt:

- Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlen der Geldstrafe (Art. 36 Abs. 1 revStGB);
- Abbruch der gemeinnützigen Arbeit wegen Nichtleistung (Art. 39 Abs. 1 revStGB);
- Verweigerung der bedingten Entlassung nach Ablauf der Maximaldauer einer stationären Massnahme (Art. 59 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 4 revStGB);

- Verweigerung der endgültigen Entlassung nach Ablauf der Probezeit (Art. 62 Abs. 4 revStGB);
- Rückversetzung in den Massnahmenvollzug ohne neue Straftat (Art. 62c Abs. 4 revStGB);
- Verweigerung der bedingten Entlassung nach Ablauf der Maximaldauer einer ambulanten Massnahme (Art. 63 Abs. 4 revStGB).

4.3.3 Neues Sanktionensystem

Das geltende Strafrecht kennt drei verschiedene Kategorien von Sanktionen. Zunächst gibt es die Strafen, wozu die in Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen unterteilten Freiheitsstrafen, die Busse und die Nebenstrafen, wie Amtsunfähigkeit, Entziehung der elterlichen Gewalt, Berufsverbot, Landesverweisung und Wirtshausverbot, zählen. Dann gibt es die sichernden Massnahmen, wozu die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, die Massnahmen an geistig Abnormen sowie die Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen gehören. Als Sonderform einer Massnahme gegenüber jungen Erwachsenen besteht die Möglichkeit der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt. Schliesslich gibt es noch die sogenannten anderen Massnahmen, wie Friedensbürgschaft, Einziehung, Urteilspublikation und das Strafregister.

Im neuen Recht wird weiterhin zwischen drei verschiedenen Sanktionskategorien unterschieden, nämlich Strafen, Massnahmen und anderen Massnahmen. Die einzelnen Sanktionen unterscheiden sich aber teilweise erheblich von der geltenden Regelung. Einige Sanktionsformen werden abgeschafft (Landesverweisung; Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft sowie Wirtshausverbot), andere neu eingeführt (Fahrverbot).

Bei den Strafen sind vorgesehen:

- die Geldstrafe (höchstens 360 Tagessätze);
- die gemeinnützige Arbeit (höchstens 180 Tage);
- die Freiheitsstrafe (ohne Unterscheidung nach Zuchthaus, Gefängnis oder Haft);
- die Busse.

Zu den Massnahmen zählen:

- die stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen;
- die stationäre therapeutische Massnahme zur Suchtbehandlung;
- die Massnahmen für junge Erwachsene;
- die ambulante Behandlung;
- die Verwahrung.

Andere Massnahmen sind:

- die Friedensbürgschaft;
- das Berufsverbot;
- das Fahrverbot;
- die Veröffentlichung des Urteils;
- die Einziehung.

Anstelle von Zuchthausstrafen (bei Verbrechen) und Gefängnisstrafen (bei Vergehen) sieht das neue Recht nur noch Freiheitsstrafen vor. Verbrechen werden

nach wie vor von Vergehen nach der Schwere der Strafe, mit der die Taten bedroht sind, unterschieden. Demnach sind Verbrechen Taten, die mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind, und Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Kurze Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten werden weitgehend durch Geldstrafen oder durch gemeinnützige Arbeit ersetzt. Soll ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ausgesprochen werden, hat der Richter dies im Urteil zu begründen. Übertretungen werden nach Bundesrecht inskünftig einzig mit Bussen geahndet.

Die Geldstrafe wird eine eigenständige Sanktionsform. Sie kennt zwei Komponenten: die Anzahl Tagessätze und die Höhe des Tagessatzes. In einem ersten Schritt misst das Gericht entsprechend dem Verschulden der Täterin oder der Täters die Anzahl der Tagessätze zu. Bestimmt das Gesetz nichts anderes, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. In einem zweiten Schritt legt sie beziehungsweise er gestützt auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Täterin oder des Täters die Höhe des einzelnen Tagessatzes fest. Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Die Anzahl Tagessätze multipliziert mit der Höhe des Tagessatzes ergibt die geschuldete Geldstrafe. Sie kann bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Falls die verurteilte Person die (unbedingte) Geldstrafe nicht bezahlt und diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Das kantonale Übertretungsstrafrecht kennt als Sanktion weiterhin ausschliesslich die Busse (vgl. Art. 103 revStGB) und nicht die Geldstrafe im Tagessatzsystem. Vor allem im Bereich des Strassenverkehrsrechts, wo Bussen vielfach nach festen Tarifen (Ordnungsbussen) ausgefällt werden, wäre die Anwendung der Geldstrafe zu aufwändig. Bei den Bussen sind die Bestimmungen über die bedingte oder die teilbedingte Strafe (Art. 42 und 43 revStGB) nicht anwendbar. Wird eine Busse nicht bezahlt, erfolgt der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, sofern kein allfälliger Antrag der verurteilten Person wegen unverschuldeter Zahlungsunmöglichkeit auf Verlängerung der Zahlungsfrist, Bussenherabsetzung oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit gutgeheissen wird (Art. 106 Abs. 5 und Art. 36 Abs. 2 - 5 revStGB).

Nach Art. 106 revStGB beträgt der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Die Normen im besonderen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches und im Nebenstrafrecht, welche teilweise andere Höchstgrenzen vorsehen, bleiben vorbehalten (vgl. Botschaft AT StGB, Bemerkung zu Art. 106 des Entwurfes). Damit dürfen in den Spezialgesetzen weiterhin höhere Bussen als 10'000 Franken vorgesehen werden. Wird die Geldstrafe oder die Busse nachträglich bezahlt, entfällt die Ersatzfreiheitsstrafe.

Die gemeinnützige Arbeit ist nicht mehr bloss eine besondere Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen, sondern eine eigenständige Sanktion. Gemeinnützige Arbeit kann bis höchstens 720 Stunden angeordnet werden. Als Folge dieser Änderung entscheidet nicht mehr die Strafvollzugsbehörde über die Gewährung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit, sondern diese Sanktion wird direkt durch das Gericht angeordnet. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Täterin oder des Täters. Die Richterin oder der Richter bestimmt die Anzahl Stunden, welche die verurteilte Person zu leisten hat. Die Vollzugsbehörde legt die Rahmenbedingungen des Vollzuges fest, sie bestimmt die Art der Arbeit und den Zeitraum, innerhalb dessen die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist. Die Verschiebung der Zuständigkeit für die Prüfung der Bewilligung der gemeinnützigen

Arbeit sollte zu einer Entlastung der Strafvollzugsbehörde führen, die allerdings vermutlich durch die längere Dauer der einzelnen Vollzüge und der damit steigenden Betreuungs- und Kontrolltätigkeit mehr als kompensiert werden dürfte. Die Verschiebung macht aber auch eine verstärkte Information der strafrichterlichen Behörden über die tatsächlichen Voraussetzungen der gemeinnützigen Arbeit, beispielsweise der praktischen Vermittelbarkeit der verurteilten Person in einen Einsatzbetrieb, erforderlich. Wenn die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit nicht richtig oder nicht fristgerecht leistet, kann die Vollzugsbehörde nach geltendem Recht die gemeinnützige Arbeit abbrechen und den Vollzug der (Rest-)Freiheitsstrafe anordnen. Nach neuem Recht ist es zwar nach wie vor zulässig, dass die Vollzugsbehörde den Abbruch der gemeinnützigen Arbeit anordnet. Wurde die gemeinnützige Arbeit nachträglich an Stelle der Geldstrafe angeordnet, entscheidet die Strafvollzugsbehörde über den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 3 - 5 revStGB). Wurde die gemeinnützige Arbeit hingegen als erste beziehungsweise als zuerst zu vollziehende Sanktion angeordnet (Art. 37 und 107 revStGB), entscheidet nicht die Strafvollzugsbehörde, sondern das Gericht über die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe beziehungsweise den Vollzug der Busse. Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen dabei einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsentzug.

Die neuen Begriffe im Sanktionensystem sollen auch in die kantonalen Strafbestimmungen überführt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Übertretungsstrafrecht, zu dessen Regelung die Kantone im sogenannten Kernstrafrecht insoweit berechtigt sind, als nicht der Bund eine abschließende Regelung vorgenommen hat (Art. 335 Abs. 1 revStGB), und der Sanktionierung von Widerhandlungen gegen kantonales Verwaltungs- und Prozessrecht, zu dessen Regelung die Kantone unbeschränkt befugt sind (Art. 335 Abs. 2 revStGB).

Im Übertretungsstrafrecht sind die Kantone an das Sanktionensystem des Bundesrechts gemäss Art. 103 ff. revStGB gebunden. Hier ist die neue Regelstrafdrohung der Busse vorzusehen. Ohne ausdrückliche Bezeichnung einer spezialrechtlichen Höchstgrenze, ist sie (neu statt wie bisher Fr. 5000.-) auf den bundesrechtlich normierten Höchstansatz von Fr. 10'000.- nach Art. 106 Abs. 1 revStGB begrenzt. Demzufolge sind auch die bisherigen Straftatbestände, die eine Busse von Fr. 10'000.- vorsehen (Art. 245 Abs. 1 Baugesetz, Art. 19 Abs. 1 Energiegesetz, § 139 Abs. 1 Jagdverordnung) neu nur noch mit Busse zu sanktionieren.

Wenn das kantonale Recht bisher zusätzlich auch noch die Strafdrohung der Haft aufgeführt hat, ist dieser Begriff deshalb zu streichen. Bei der Sanktionierung von Widerhandlungen gegen kantonales Verwaltungs- oder Prozessrecht sind die Kantone hingegen völlig frei, sofern sie die Gesetzgebungskompetenz haben und der Bund das Verhalten nicht bereits selber mit Strafe bedroht. In diesen Fällen soll der im bisherigen Recht verwendete Begriff der „Haft“ fallengelassen werden. Solcherlei Widerhandlungen sind weiterhin als Übertretungen auszugestalten, so dass Widerhandlungen mit Busse zu sanktionieren sind.

Die folgenden kantonalen Strafbestimmungen sind grundsätzlich – mit einer allgemeinen Bestimmung analog Art. 333 Abs. 2 revStGB – anzupassen:

- Art. 14 des Gesetzes über die Niederlassung der Schweizer (NG 122.1);
- § 32 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (NG 122.11);
- § 51 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die politischen Rechte (NG 131.1);
- Art. 81 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (NG 132.2);

- Art. 18 des Gesetzes für den Fall von Katastrophen und kriegesischen Ereignissen (Notstandsgesetz; NG 152.5);
- Art. 15 und Art. 225 des Gemeindegesetzes (NG 171.1);
- § 38 der Vermessungsverordnung (NG 214.2);
- Art. 4 – 12 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz; NG 251.1);
- Art. 27 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten (NG 322.1);
- Art. 49 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz; NG 322.2);
- Art. 46 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz; NG 331.1);
- § 18 der Verordnung über den Schutz des Gnappiriedes in der Gemeinde Stans (NG 332.12);
- Art. 8 des Landratsbeschlusses über den Schutz der Moore von nationaler Bedeutung (NG 332.13);
- § 14 der Verordnung über den Schutz des Stansstaderriedes (NG 332.14);
- § 6 der Verordnung über das ausserdienstliche Schiesswesen (NG 412.1);
- Art. 241 und Art. 245 des Baugesetzes (NG 611.1);
- § 49 der Reklameverordnung (NG 611.12);
- Art. 56 des Feuerschutzgesetzes (NG 613.1);
- § 179 der Feuerschutzverordnung (NG 613.11);
- Art. 84 des Strassengesetzes (NG 622.1);
- Art. 88 des Wasserrechtsgesetzes (NG 631.1);
- § 67 der Wasserrechtsverordnung (NG 631.11);
- Art. 19 des Energiegesetzes (NG 641.1);
- § 58 der Einführungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (NG 651.11);
- § 7 der Verordnung über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege (NG 651.114);
- §11 der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt (NG 655.1);
- Art. 73 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (NG 711.1);
- § 45 der Gewässerschutzverordnung (NG 722.11);
- Art. 32 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (NG 821.1);
- Art. 18 des Gesetzes über das Veterinärwesen (NG 826.1);
- Art. 52 des Gesetzes über die Viehversicherung (NG 826.2);
- Art. 52 des kantonalen Waldgesetzes (NG 831.1);
- § 139 der kantonalen Jagdverordnung (NG 841.11);
- § 58 der Fischereiverordnung (NG 842.11);
- Art. 60 des Bergregalgesetzes (NG 852.1);
- Art. 3 des Gesetzes über die Einfuhr und den Verkauf von Salz (NG 853.1);
- Art. 47 des Gastgewerbegesetzes (NG 854.1);
- Art. 16 des Fremdenverkehrsgesetzes (NG 865.1);
- § 32 der Fremdenverkehrsverordnung (NG 865.11);
- Art. 106 des Sachversicherungsgesetzes (NG 867.1);
- Art. 96 des Polizeigesetzes (NG 911.1);

- Art. 9 des Ruhetagsgesetzes (NG 921.1);
- § 13 der Verordnung über das Baden in öffentlichen Gewässern (NG 922.1);
- § 18 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (NG 932.1);
- Art. 38 des Gesetzes über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (NG 933.1).

Die Anpassung der alten Strafbestimmungen in interkantonalen Vereinbarungen und Konkordaten wäre ebenfalls wünschenswert. Sie ist aber im Moment nicht zu bewerkstelligen, da alle beteiligten Kantone dieser Änderung zustimmen müssen und die kantonalen Verfahren hierfür teilweise komplizierter sind als für die übrigen Anpassungen an das geänderte Recht. Folgende Strafbestimmungen in interkantonalen Vereinbarungen sehen eine Haftstrafe vor:

- Ziff. 2 lit. e der Konvention betreffend die Ausbildung des Strafvollzugspersonals (NG 263.31);
- Art. 11 der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (NG 311.5);
- Art. 16 Abs. 4 des FHZ-Konkordates (NG 317.11);
- Art. 23 Abs. 3 des PHZ-Konkordates (NG 317.12);
- § 26 Abs. 1 des Viehhandelskonkordates (NG 827.2).

Neben diesen rein redaktionellen Anpassungen hat das neue Sanktionensystem aber auch Auswirkungen auf die Vollzugseinrichtungen und auf die Zuständigkeiten der strafrichterlichen Behörden.

Soweit die Kantone befugt sind, Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen, wird der Begriff der „Haft“ generell gestrichen. Nachdem die Widerhandlungen bis anhin grundsätzlich als Übertretung ausgestaltet worden sind (Ausnahme Steuerrecht) und keine Gründe dafür sprechen, an dieser Konzeption etwas zu ändern, sind diese Widerhandlungen auch weiterhin ausschliesslich als Übertretungen – und damit nicht als Vergehen auszugestalten. Die Widerhandlungen sind daher mit Busse zu sanktionieren.

Die Anpassung von Strafbestimmungen interkantonomaler Vereinbarungen und Konkordate an die neue Terminologie des Strafgesetzbuches wird aufgrund der Besonderheit im Zusammenhang mit deren Erlass vorläufig nicht an die Hand genommen.

4.3.4 Neues Sanktionensystem und seine Auswirkungen auf die Vollzugseinrichtungen

Mit dem revidierten AT StGB sollen die kurzen Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten weitgehend durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit ersetzt werden. Es wird erwartet, dass diese Änderung zumindest vorübergehend zu einem Rückgang der Belegungstage im Kantonalen Gefängnis Stans führen wird. Allerdings treten an die Stelle der Geldstrafen und der gemeinnützigen Arbeit wieder Ersatzfreiheitsstrafen, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt oder die Arbeit nicht geleistet wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nach einem vorübergehenden Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen diese wieder zunehmen werden, wenn in zahlreichen Fällen alle gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zum Vollzug der Geldstrafe beziehungsweise der gemeinnützigen Arbeit gescheitert sind.

Neu wird die Möglichkeit geschaffen, Freiheitsstrafen zwischen einem und drei Jahren teilbedingt auszusprechen. Sobald die Gerichte mit dieser erweiterten Entscheidungsmöglichkeit vertraut sind, wird es vermutlich in Fällen, bei denen bisher gerade noch eine bedingte Strafe ausgesprochen worden wäre, zum Vollzug von Teilstrafen kommen.

Zudem wird der Anwendungsbereich für die besonderen Vollzugsformen spürbar erweitert. Halbgefangenschaft wird neu bei Freiheitsstrafen bis zu 12 statt 6 Monaten vollzogen. Der tageweise Vollzug ist neu bei Freiheitsstrafen bis zu 30 statt bisher 14 Tagen möglich. Sollte die Zahl der tageweisen Vollzüge erheblich zunehmen, kann dies zu Engpässen im Gefängnis Stans führen. Da die Zellen stets für das Wochenende reserviert bleiben müssen, ist eine Belegung unter der Woche nur schwer möglich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es bei der Beurteilung der Auswirkung des neuen Sanktionensystems auf die Vollzugseinrichtungen beziehungsweise die Vollzugsplätze zu viele Unbekannte gibt, als dass sich heute schon ein konkreter Handlungsbedarf erkennen liesse. Zum selben Ergebnis haben Abklärungen im Strafvollzugskonkordat – in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz und dem Bundesamt für Statistik – geführt. Jedenfalls ist davon abzusehen, vorzeitig die Zahl der Gefängnisplätze zu reduzieren.

4.3.5 Neues Sanktionensystem und seine Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden der Strafgerichtsbarkeit

Die Strafgerichtsbarkeit wird nach geltendem Recht durch die Verhörerinnen oder Verhörer, das Kantonsgericht und das Obergericht im ordentlichen Strafverfahren (Art. 19–21 GerG) sowie die Jugendanwaltschaft, das Jugendgericht und das Obergericht im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit (Art. 23–25 GerG) ausgeübt. Diese Behörden sollen weiterhin im Rahmen ihrer Strafkompetenz strafrichterliche Aufgabe wahrnehmen.

Nach geltendem Recht kann die Verhörerin oder der Verhörer Freiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten mit oder ohne Busse und Bussen allein bis höchstens Fr. 10'000.- aussprechen (Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GerG). Daneben kann sie oder er nach Art. 19 Abs. 2 Ziff. 3 GerG Massnahmen nach Art. 55 – 61 StGB anordnen (Landesverweisung, Wirtshausverbot, Friedensbürgschaft, Einziehung, Verwendungen zugunsten der geschädigten Person und Urteils publikation).

Die geltenden Zuständigkeiten müssen bezüglich der Nebenstrafen und Massnahmen zwingend angepasst werden, weil das neue Recht nur noch "andere Massnahmen" kennt (Art. 66 – 73 revStGB). Das Wirtshausverbot (vgl. Art. 56 StGB) als Sanktion wurde gestrichen und die Erteilung eines Fahrverbotes (vgl. Art. 67b revStGB) neu eingeführt. Es erscheint sinnvoll, die Anordnung aller "anderen Massnahmen" grundsätzlich mittels Strafbefehlen zu ermöglichen (vgl. dazu den nachfolgenden Vorbehalt im Hinblick auf die Anordnung eines Berufsverbotes).

Die Strafkompetenz der Verhörerinnen und Verhörer muss jedenfalls auch an die neue Terminologie des Strafgesetzbuches (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit) angepasst werden. Der Bundesgesetzgeber nimmt in seinem neuen Sanktionensystem selber die grosse Zäsur innerhalb der Strafen bei der Grenze von sechs Monaten vor. Unter sechs Monaten gibt es in der Regel keine Freiheitsstrafen mehr (Art. 40f. revStGB). Sechs Monate sind auch die

Grenze für die Möglichkeit der Strafverbüßung in der Form der gemeinnützigen Arbeit (Art. 37 Abs. 1 revStGB). Die Strafkompetenz im Strafbefehlsverfahren ist daher in Nachachtung der bundesrechtlichen Vorgaben für Freiheitsstrafen auf solche von weniger als sechs Monaten festzusetzen, was gegenüber dem bisherigen Wortlaut eine marginale materielle Korrektur darstellt.

Nach Art. 67 revStGB kann das Gericht gegenüber einer Straftäterin oder einem Straftäter ein Berufsverbot aussprechen, wenn jemand in Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, für das sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Die Anordnung des Berufsverbotes setzt demzufolge ein Strafmass voraus, für welches – unter der Voraussetzung, dass sich nichts an ihrer Strafkompetenz ändert – die Verhörrichterinnen und Verhörrichter nicht (mehr) zuständig ist. Demzufolge kann sie beziehungsweise er auch für die Anordnung eines Berufsverbotes nicht als zuständig erklärt werden.

4.3.6 Neues Sanktionensystem und Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden

Nach dem geltenden kantonalen Recht obliegt die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzuges gemäss § 3 Abs. 1 StVV dem Amt für Strafvollzug (heute: Amt für Justiz). Diese Regelung, welche die vom Bundesrecht geforderte Koordination des Vollzuges bereits sicherstellt (unter anderem auch die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Gerichts- und Vollzugsbehörden), hat sich bewährt und ist daher beizubehalten.

Im kantonalen Recht muss festgelegt werden, wer Geldstrafen zu vollziehen hat. Da sich der Vollzug von Geldstrafen nicht prinzipiell von demjenigen der Bussen unterscheidet, soll die bisher für den Vollzug von Bussen zuständige Gerichtskasse diese Aufgaben übernehmen.

Für den Vollzug des neu möglichen strafrichterlichen Fahrverbotes nach Art. 67b revStGB – dies als Ersatz für den seit 1. Januar 2005 nicht mehr vorhandenen Art. 16 Abs. 3 lit. f SVG (deliktischer Missbrauch eines Motorfahrzeuges) – kann im kantonalen Recht auf eine formellgesetzliche Regelung voraussichtlich verzichtet werden. Der Vorentwurf des EJPD vom Januar 2006 zur Verordnung zum Strafgesetzbuch sah 2 Varianten zum Vollzug des Fahrverbotes vor. Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens ist damit zu rechnen, dass die (allerdings teilweise noch zu modifizierende) Variante 2 weiterverfolgt wird. Danach wird der Vollzug voraussichtlich der nach Art. 4 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über das Fahrberechtigungsregister (SR 741.53) zuständigen Behörde – im Kanton Nidwalden das Verkehrssicherheitszentrum (VSZ), das unter anderem auch bereits für den Entzug von Lern- oder Führerausweisen im Rahmen von Administrativmassnahmen gemäss SVG zuständig ist – übertragen. Die Verabschiedung durch den Bundesrat ist jedoch noch ausstehend; mit ihr ist gemäss Auskunft des Bundesamtes für Justiz von Mitte Juni 2006 auch nicht mehr vor den Sommerferien zu rechnen.

4.3.7 Detaillierte Vorschriften über den Sanktionsvollzug

Die Gesetzesänderung bringt eine Vielzahl von Bestimmungen im Bundesrecht, die bisher auf kantonaler Stufe geregelt waren und den konkreten Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion betreffen. Die Strafvollzugsgesetzgebung (inklu-

sive Gefängnisgesetzgebung) ist demzufolge an die neuen Bundesvorschriften für den materiellen Straf- und Massnahmenvollzug anzupassen.

4.4 Das neue Jugendstrafgesetz im Speziellen

Das schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 enthielt von allem Anfang an für Kinder und Jugendliche bis zu achtzehn Jahren, die ein Delikt verüben, besondere Regelungen (Art. 82 - 99 StGB). Dieses sogenannte Jugendstrafrecht blieb in seinen Grundzügen bis heute erhalten und wurde anlässlich seiner einzigen grösseren Revision vom 18. März 1971 nur verfeinert und ergänzt.

Die geltende, vom Gedanken der Integration von jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern geleitete Regelung hat sich im Allgemeinen bewährt, doch weist sie einige Mängel auf. Das Jugendstrafrecht wurde daher in die Gesamtrevision des AT StGB einbezogen und gründlich überarbeitet. Daraus ist das Jugendstrafgesetz hervorgegangen.

Das Jugendstrafrecht wird nicht mehr mit dem Erwachsenenstrafrecht zusammen im Strafgesetzbuch, sondern, wie in anderen Staaten, in einem besonderen Gesetz geregelt. Das neue Bundesrecht bringt einige Neuerungen mit sich.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen wird aufgehoben und das Strafmündigkeitsalter von sieben auf zehn Jahre angehoben (Art. 3 Abs. 1 JStG). Konsequenterweise wird nur noch von „Jugendlichen“ gesprochen. Delinquieren Jugendliche teils vor, teils nach Erreichen der oberen Strafmündigkeitsgrenze von 18 Jahren, soll abweichend von der geltenden komplizierten Regelung (Art. 1 VStGB 1, SR 311.01) künftig nur das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommen (Art. 3 Abs. 2 JStG).

Deutlicher als das geltende Recht bringt das Jugendstrafgesetz den Leitgedanken der Integration jugendlicher Täterinnen und Täter durch Erziehung zum Ausdruck. Zu seiner Umsetzung werden weiterhin in erster Linie Massnahmen vorgesehen, die sich künftig aber sehr eng an die Kinderschutzmassnahmen des Zivilgesetzbuches anlehnen und daher ebenfalls Schutzmassnahmen heissen. Nebst der Aufsicht (Art. 12 JStG) und der persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) kann neu von der urteilenden Behörde auch eine ambulante Massnahme angeordnet werden (Art. 14 Abs. 1 JStG). Diese kann mit der Aufsicht oder der persönlichen Betreuung oder der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung verbunden werden (Art. 14 Abs. 2 JStG). Verzichtet wird auf die besonders seit der Revision von 1971 bestehende, heute als unzweckmässig empfundene gesetzliche Einteilung der Erziehungseinrichtungen in feste Kategorien (Erziehungsheim, Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung). Das Jugendstrafgesetz fasst die stationären Massnahmen unter dem allgemeinen Begriff der Unterbringung zusammen (Art. 15 Abs. 1 JStG), wobei es allerdings die einschneidende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung besonders regelt (Art. 15 Abs. 2 JStG).

Im Weiteren wird die starre Alternative zwischen Massnahmen und Strafen aufgegeben, das heisst, es wird vom geltenden richterlichen Monismus zum Dualismus, wie es das Erwachsenstrafrecht kennt, übergegangen, indem neben einer Massnahme auch eine Strafe verhängt werden kann. Gleichzeitig stellt das Jugendstrafgesetz klar, dass die Verhängung von Strafen ein Verschulden der jugendlichen Täterinnen und Täter voraussetzt, dass dies jedoch nicht für die Anordnung von Massnahmen gilt. Liegt ein Verschulden vor und besteht Anlass für die Anordnung einer Massnahme, so ist diese nach dem System des Dualis-

mus künftig regelmässig mit einer Strafe zu verbinden. Das System der Strafen wird erweitert und flexibler gestaltet. Der Katalog der Strafbefreiungsgründe wird ausgedehnt. Der Verweis als leichteste Form kann neu mit einer Probezeit verbunden werden (Art. 22 JStG). Dafür wird auf das noch bestehende Institut der ausgesetzten Strafe verzichtet. Für die Verpflichtung zur Arbeitsleistung (neu persönliche Leistung genannt) ist eine Höchstdauer von zehn Tagen festgesetzt (Art. 23 JStG). Für die Begehung besonders schwerer Delikte durch über sechzehnjährige Jugendliche ist obligatorisch die Verhängung eines Freiheitsentzuges bis zu vier Jahren eingeführt worden (Art. 25 JStG). Nach dem geltenden Recht ist in sehr schweren Fällen die Einweisung in ein Erziehungsheim für mindestens zwei Jahre oder eine einjährige Einschliessung möglich, die bei längerer Dauer ebenfalls in einem Erziehungsheim vollzogen wird. Der Freiheitsentzug ist in einer besonderen Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen (Art. 26 JStG). In der Botschaft (BBl 1999, 2274) wurde davon ausgegangen, dass für diese Jugendlichen eine separate Anstalt errichtet werden muss. Allgemein wird aber erwartet, dass schweizweit nur ganz wenige Jugendliche eine Freiheitsstrafe gemäss Art. 25 Abs. 2 JStG verbüssen müssen. Die Planung solcher Einrichtungen ist deshalb unter den Kantonen zu koordinieren. Der Kanton Nidwalden wird mit anderen Kantonen des Strafvollzugskonkordates eine Lösung suchen. Diese kann darin bestehen, sich vertraglich die Mitbenutzung einer geeigneten Anstalt zu sichern. Es besteht hier eine Übergangsfrist von 10 Jahren.

Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung wurden weitgehend jenen des AT StGB angepasst (Art. 27 – 30 JStG). Für Jugendstraftaten gelten neu besondere, wesentlich kürzere Verjährungsfristen als im Erwachsenenstrafrecht (Art. 36f. JStG). Die örtliche Zuständigkeit knüpft neu am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und nicht mehr am Wohnsitz oder Ort des dauernden Aufenthaltes an (Art. 37 JStG).

Schliesslich wird in Art. 42 JStG die Kostentragung des Straf- und Massnahmenvollzuges neu geregelt. Danach trägt der Kanton, in dem die Jugendlichen bei Eröffnung des Verfahrens ihren Wohnsitz hatten, die Kosten des Vollzuges der Schutzmassnahmen. Der Urteilkanton trägt die Kosten der Schutzmassnahmen für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben sowie die Kosten des Strafvollzuges. Vertragliche Regelungen der Kantone bleiben vorbehalten. Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276ff. ZGB) die Kosten der Schutzmassnahmen mit. Der Jugendliche, der über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen verfügt, kann zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzuges verpflichtet werden.

4.5 Übergangsrecht

Bezüglich der übergangsrechtlichen Bestimmungen sind keine rechtsetzerischen Massnahmen erforderlich. Hingegen sind die Gerichte darauf hinzuweisen, dass sie innert Jahresfrist nach Inkrafttreten sämtliche altrechtlichen Verwahrungen zu überprüfen haben (vgl. dazu Übest Ziff. 2 Abs. 2 revStGB in der Fassung vom 24. März 2006 [BBl 2006, 3560]).

Ebenso sind die Gerichte darauf hinzuweisen, dass die altrechtlichen gerichtlichen Landesverweisungen sofort mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des AT StGB aufgehoben sind (ÜBest Ziff. 1 Abs. 2 revStGB). Soll die Fernhaltung der verurteilten Personen sichergestellt werden, ist das Amt für Justiz, Abteilung Migration, über laufende Landesverweisungen zu informieren, damit diese bei Bedarf auch ein fremdenpolizeiliches Wegweisungsverfahren in die Wege leiten kann. Wird nämlich die Landesverweisung aufgehoben, ohne dass zugleich die

administrative Wegweisung verfügt worden ist, kann die verurteilte Person ab dem Inkrafttreten der Änderung des AT StGB, das heisst voraussichtlich ab dem 1. Januar 2007, legal wieder in die Schweiz einreisen.

4.6 Koordination mit anderen Kantonen

Das revidierte Strafrecht bringt viele Neuerungen im Bereich des Strafvollzugs. Diese Neuerungen können sinnvollerweise nicht alle von den einzelnen Kantonen autonom umgesetzt werden. Vielmehr bedarf es hier einer Koordination mit den anderen Kantonen, insbesondere mit denjenigen des nordwest- und inner-schweizerischen Strafvollzugskonkordats.

In diesen von den Richtlinien erfassten Bereichen stehen die im vorliegenden Bericht enthaltenen Regelungsvorschläge deshalb stets unter dem Vorbehalt der späteren Anpassung an allenfalls abweichenden Regelungen auf Konkordats-ebene. Im Einzelnen betrifft dies:

- Interkantonale Rechtshilfe beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen;
- Interkantonale Rechtshilfe beim Vollzug der gemeinnützigen Arbeit;
- Regelung der Zulassung und des Abbruchs sowie der Kostenbeteiligung beim Vollzug der Halbgefängenschaft;
- Vollzugsplanung, insbesondere Aus- und Weiterbildung;
- Arbeitseinsatz bei privaten Arbeitgebern während des Vollzugs*;
- Arbeitsentgelt*;
- Urlaubswesen*;
- Vollzug der Halbfreiheit*;
- Verwahrungsvollzug nach Verbüssen der Freiheitsstrafe;
- Anhörung beim Entscheid über bedingte Entlassung;
- Gemeingefährliche Straftäter beziehungsweise Straftäterinnen*;
- Voraussetzungen für ausserordentliche bedingte Entlassung nach Strafhälfte
- Massnahmenvollzug*
- Umsetzung der Aufhebung der Landesverweisung;
- Bewährungshilfe*;
- Soziale Betreuung;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung des Vollzugspersonals*;
- Kostenbeteiligung der verurteilten Personen;
- Überprüfung der altrechtlichen Verwahrungen.

(* = bereits bestehende Konkordatsrichtlinien)

4.7 Zusammenfassung

Das neue Bundesrecht bringt neben reinen Anpassungen an die Rechtsprechung und Lehre viele Neuerungen, von denen einige erhebliche Anpassungen des kantonalen Rechts und damit verbunden neue Verfahren und Zuständigkeiten erfordern. Wichtige Änderungen sind insbesondere:

- Das bisherige Sanktionensystem wird vollkommen neu und flexibler geordnet. Einerseits sollen Erleichterungen im Bereich der Bagatelldelikte und der "gewöhnlichen" Kriminalität geschaffen werden, indem die kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt werden. Zudem werden die Möglichkeit der Gewährung des bedingten Strafvollzugs sowie

der Anwendungsbereich der erleichterten Vollzugsformen, wie tageweiser Vollzug und Halbgefangenschaft, stark ausgeweitet.

- Die Vollzugsmodalitäten werden vermehrt durch die Gerichte festgelegt. Diese entscheiden bereits im Urteil über die Strafverbüßung in der Form der gemeinnützigen Arbeit. Bisher wurde diese Sanktionsform von den Vollzugsbehörden bewilligt.
- Die Rechte und Pflichten der Personen im Straf- und Massnahmenvollzug werden neu auf Bundesebene detailliert geregelt.

Der Bundesgesetzgeber beschloss zudem eine erhebliche Verschärfung der Sanktionsinstrumente bei schwerer Kriminalität und gemeingefährlichen Tätern und Täterinnen, indem die Verwahrung zum einen früher greifen und zum anderen auch noch nachträglich angeordnet werden kann. Im Falle der gemeingefährlichen Straftäter und Straftäterinnen wurden zusätzliche Sicherheiten eingebaut, indem ein ärztliches Gutachten und die Empfehlung einer speziellen Fachkommission eingeholt werden müssen. Am 8. Februar 2004 haben die Schweizer Stimmberechtigten der Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewalttäter“ zugestimmt. Inwiefern die Vorgaben des neuen Art. 123a der Bundesverfassung (BV) die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Regelungen ergänzen beziehungsweise ändern, wird sich zeigen. In diesem Bericht wird daher zur Verwahrung nicht eingehender Stellung genommen. Auf den Anpassungsbedarf der kantonalen Anschlussgesetzgebung dürfte die nötige Anpassung des Strafgesetzbuches jedoch geringe bis keine Auswirkungen haben.

Der Vorsteher des EJPD beabsichtigt, auch diese Anpassung des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten zu lassen.

4.8 Konsequenzen aus Sicht der Justiz

Die mit der kantonalen Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Rechtsänderungen haben, soweit sie nicht der Umsetzung des eidgenössischen Rechts dienen, keine wesentlichen finanziellen Konsequenzen. Aber auch die Anpassungen der kantonalen Erlasse an das revidierte Strafgesetzbuch und das neue Jugendstrafgesetz haben für sich selbst keine finanziellen Auswirkungen. Anders verhält es sich dagegen mit der vom Bund beschlossenen Revision des Strafgesetzbuches. Diese führt zu zahlreichen Veränderungen auf verschiedenen Ebenen, insbesondere auch zu solchen mit finanziellen und personellen Auswirkungen. Diese sind allerdings bundesrechtlich vorgegeben und somit vom Kanton nicht zu beeinflussen.

Die kantonale Vorlage wurde so konzipiert, dass allfälligen Sparbemühungen bereits Rechnung getragen wurde. So erfolgte zum Beispiel im kantonalen Übertretungsstrafrecht ein Verzicht auf Freiheitsstrafen. Ferner sind die betroffenen Behörden bemüht, den Verwaltungsaufwand möglichst tief zu halten. Da es sich aber um die Umsetzung einer vom Bund vorgegebenen Vorlage handelt, besteht nur ein geringes Sparpotential.

Das neue System der Strafsanktionen legt den Schwerpunkt auf die Geldstrafe sowie auf die gemeinnützige Arbeit. Die Freiheitsstrafe soll, sofern sie sechs beziehungsweise zwölf Monate nicht überschreitet, nur noch als ultima ratio in Ausnahmefällen ausgesprochen und vollzogen werden. Allgemein ist daher von einer (vom Gesetzgeber gewünschten) Abnahme der Freiheitsstrafen unter sechs Monaten – welche nicht mehr bedingt ausgesprochen werden können – und von

einer entsprechenden Zunahme der Geldstrafen auszugehen. Dies sollte somit grundsätzlich zu einer finanziellen Entlastung des Kantons führen (zusätzliche Einnahmen durch Geldstrafen und weniger Ausgaben für den Strafvollzug). Anzumerken bleibt aber, dass kurze Freiheitsstrafen schon heute eher selten vollzogen werden müssen. Sodann werden nicht einbringbare Bussen und Geldstrafen nach neuem Recht als Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen sein, wenn eine Strafe nicht in Form der gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist ausserdem nicht abschätzbar, wie gut oder schlecht die Zahlungsmoral der verurteilten Personen sein wird und wie hoch die sich daraus ergebende Quote von Ersatzfreiheitsstrafen ausfallen wird. Somit kann nicht hinreichend festgestellt worden, ob im Bereich Strafvollzug tatsächlich Entlastungen feststellbar sein werden. Aber auch eine Zunahme von Geldstrafen hat nicht zwingend entsprechende Mehreinnahmen zur Folge. Abgesehen davon, dass es keine verlässlichen Berechnungen zur Frage gibt, in welcher Höhe diese Geldstrafen durchschnittlich festgelegt werden, ist auch nicht absehbar, zu welchem Prozentsatz diese Geldstrafen tatsächlich bezahlt werden. Weil Geldstrafen nach neuem Recht überdies bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden können, sind sogar Mindererträge nicht ausgeschlossen, zumal eine Prognose über den Anteil bedingter und teilbedingter Strafen zur Zeit nicht möglich ist. Ferner belastet – wie erwähnt – jede nicht bezahlte unbedingte oder teilbedingte Geldstrafe aufgrund der Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder in eine Arbeitsleistung die Ausgabenseite. Zu einem personellen Mehraufwand führt der Umstand, dass die richterliche Behörde nach neuem Recht die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterin beziehungsweise des Täters im Zeitpunkt des Urteils festzulegen hat. Dies erfordert teilweise umfangreiche Abklärungen und führt damit zu einem Anstieg des entsprechenden Aufwandes. Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und damit vor allem Steuerämter und Sozialämter, Betreibungsbehörden, Arbeitslosenkassen, AHV-Kassen sowie die kantonale Steuerverwaltung haben hierbei den Untersuchungsbehörden wie auch den Gerichten die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte zu geben. Bei ihnen dürfte daher ebenfalls ein gewisser Mehraufwand resultieren. Nachdem schon heute der Vollzug der Bussen mit viel Aufwand verbunden ist, muss schliesslich davon ausgegangen werden, dass sich auch der Vollzug von Geldstrafen für die Gerichtskasse aufwändiger gestalten dürfte.

Bei der gemeinnützigen Arbeit, die in Zukunft eine eigenständige Sanktionsform wird, kann ebenfalls kaum abgeschätzt werden, wie sich die Praxis entwickeln wird. Es kann jedoch von einer Zunahme der gemeinnützigen Arbeit ausgegangen werden, auch wenn der Kanton Nidwalden bereits heute von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Die neu möglichen längeren Strafen bis zu 720 Stunden bedeuten eine höhere Belastung nicht nur für Personen, die gemeinnützige Arbeit leisten, sondern auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wobei die Auswirkungen auf diese und damit auch auf die Frage von allfälligen Arbeitsabbrüchen und dergleichen noch nicht bekannt sind. Je nach Häufigkeit der von den richterlichen Behörden inskünftig angeordneten gemeinnützigen Arbeiten dürften Vollzugsprobleme (Bereitstellung der notwendigen Anzahl geeigneter Arbeitsstellen) und ein höherer Aufwand für die Suche entsprechender Arbeitsplätze sowie die erforderliche Beaufsichtigung anfallen. Dies gilt umso mehr, als der Kreis der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger bei der gemeinnützigen Arbeit (verschiedene Institutionen, öffentliche Körperschaften) aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen (Arbeitsmarkt) vom Amt für Justiz nicht allzu weit ausgedehnt werden darf. Wichtig ist in diesem Zusammenhang daher eine frühzeitige Koordination zwischen den urteilenden Behörden und der Vollzugsinstanz

im Sinne von Vorabklärungen, was jedoch seinerseits einen zusätzlichen Aufwand zur Folge haben wird. Erst beim Vorliegen einschlägiger Erfahrungen kann überdies geprüft werden, ob eine interkantonale Zusammenarbeit mit der allfälligen Schaffung spezialisierter Werkstätten notwendig wird. Da überdies nach neuem Recht die richterlichen Instanzen nicht nur die Sanktion aussprechen, sondern auch bei Problemen und Abbrüchen immer wieder neu zu entscheiden haben, wird auch in diesem Zusammenhang ein Mehraufwand erwartet.

Im Weiteren werden die Aufgaben der richterlichen Instanzen im Bereich des Strafvollzugs durch das neue Recht erheblich erweitert (vgl. Ziffer 4.3.1 hiervor). Die Verschiebung der Entscheidungskompetenzen im Vollzugsrecht führt bei diesen zu einem Mehraufwand und zu einer steigenden personellen Auslastung. Es ist aber noch nicht abzusehen, in welchem Umfang dies geschehen wird. Beim Amt für Justiz als Vollzugsbehörde wird dagegen keine Aufwandverminderung zu verzeichnen sein. Anstatt wie heute selber zu entscheiden, wird es inskünftig der richterlichen Instanz begründeten Antrag für das weitere Vorgehen stellen. Der administrative Aufwand bei der Vollzugsbehörde bleibt somit zumindest bestehen. Insgesamt wird der Verfahrensaufwand bei den richterlichen Instanzen auf Grund der bundesrechtlichen Vorgaben klar zunehmen. Der kantonale Gesetzgeber kann dies aber erwähntermassen nicht beeinflussen.

Das neue Recht schreibt alsdann viel öfters als das heutige Recht die Einholung eines Gutachtens vor. Ferner ist der Einbezug der Fachkommission im Sinne von Art. 62d Abs. 2 und Art. 64b Abs. 2 revStGB ausgedehnt worden, auch wenn die Kompetenzen der Fachkommission im Rahmen der nachträglichen Korrekturen am revidierten Strafgesetzbuch letztlich wieder etwas eingeschränkt worden sind (vgl. Art. 75a revStGB in der Fassung vom 24. März 2006 [BBl 2006, 3559]). Durch den vermehrten Einsatz von Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern werden die Justizkosten dennoch zunehmen. Der Umfang kann jedoch auch hier nicht abgeschätzt werden.

Nach der Einführung des neuen Rechts werden die Gerichte ihrerseits als Beschwerdeinstanz mehr Straffälle zu beurteilen haben, bis für die Rechtsvertretung der angeklagten Personen und die Staatsanwaltschaft die wichtigsten Präjudizentscheide vorliegen.

Die Bewährungshilfe besteht im Kanton Nidwalden bereits heute. Das neue Recht wird angesichts des Grundsatzes der durchgehenden Betreuung (beispielsweise von der Untersuchungshaft bis zum Ablauf der Probezeit bei einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug) sowie der Ausdehnung der Berichtserstattung (Art. 93 Abs. 3, Art. 95 Abs. 1 und 3 revStGB) zu einem Mehraufwand führen. Die genauen Auswirkungen auf die Ausübung der Bewährungshilfe (Art. 93 revStGB) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung (Art. 96 revStGB) sind aber noch nicht abschätzbar.

In Bezug auf das Untersuchungs- und Strafgefängnis Nidwalden stehen wichtige Grundsatzentscheide über die zukünftige Ausrichtung der Anstalt aus. Diese hängen unter anderem von den künftigen Belegungszahlen und der neuen Ausgestaltung des Strafvollzugskonkordats der Nord- und Zentralschweiz ab. Die finanziellen und personellen Auswirkungen können somit noch nicht abgeschätzt werden. Je nach Entwicklung und künftiger Ausrichtung der Anstalt sind längerfristig auch bauliche Anpassungen zu prüfen.

Im Bereich des Jugendstrafrechts wird wegen der Einführung verschiedener Bestimmungen (beispielsweise Bestellung amtlicher Verteidigerinnen und Verteidi-

ger sowie von Mediatorinnen und Mediatoren), aber auch angesichts der Erweiterung des Freiheitsentzuges auf bis zu vier Jahre mit einem Mehraufwand gerechnet. Wie hoch dieser tatsächlich ausfallen wird, ist mangels entsprechender Erfahrungen zwar unklar. In Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen und – umstände wird jedoch nicht mit einer massiven Kostenzunahme gerechnet, da nur wenige Verfahren hiervon betroffen sein dürften.

Schliesslich verlangt die Einführung des neuen Rechts bereits vor seiner Inkraftsetzung bei der Polizei, bei den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie bei den Strafvollzugsbehörden eine Überarbeitung aller Formulare und die Anpassung der EDV-Systeme an die neuen Abläufe. Vor und während der Einführung müssen überdies alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Behörden aus- und weitergebildet werden.

5 Formalrechtliche Vorbemerkungen zur Anpassung des kantonalen Rechts

Die revidierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes erfordern eine Anpassung des kantonalen Rechts bezüglich Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben ist eine Anpassung beziehungsweise eine Neuregelung folgender kantonalen Erlasse erforderlich:

- Gesetz vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1) inklusive diverser Nebenerlasse (vgl. Ziff. 5.1 / II. – XII.);
- Verordnung vom 11. Januar 1989 über den Strafprozess (Strafprozessordnung, StPO; NG 263.1);
- Verordnung vom 21. Juni 1989 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie über die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung, StVV; NG 273.3);
- Verordnung über das kantonale Gefängnis (Gefängnisverordnung, GefV; NG 273.41);

Die Änderungen der kantonalen Anschlussgesetzgebung sollen zusammen mit dem Bundesrecht in Kraft treten.

Die Änderung des Gerichtsgesetzes erfordert keine speziellen Anpassungsvorkehrungen. Der Landrat erlässt aufgrund der Revision der Nidwaldner Kantonsverfassung (KV) vom 7. Juni 1998 nach wie vor in Form des Gesetzes alle allgemeinverbindlichen Vorschriften, die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen bestimmen (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 KV), alle grundlegenden Bestimmungen über Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren der öffentlichen Gewalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 2 KV) und Einführungsbestimmungen zu bundesrechtlichen Erlassen, unter Vorbehalt von Art. 64 Abs. 1 Ziff. 2 KV (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 3 KV).

Anders präsentiert sich grundsätzlich die Ausgangslage für die Änderung der Strafprozessordnung: Sie wurde in Form einer Verordnung erlassen. Neue oder abgeänderte Verordnungen des Landrates gibt es nicht mehr. Seit der vorgenannten Revision der Kantonsverfassung erlässt der Regierungsrat neu gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 KV Vollzugsverordnungen, soweit ihn das Gesetz dazu ermächtigt. Eine solche Ermächtigung liegt nicht vor. Eine Änderung von Bestimmungen der Strafprozessordnung aufgrund der anstehenden Änderungen

des Strafgesetzbuches erfordert deshalb grundsätzlich eine Überführung der Strafprozessordnung in die Form eines Gesetzes des Landrates. In Anbetracht der Ausgangslage, dass eine vor allem formell totalrevidierte Strafprozessordnung in Form eines landrätlichen Gesetzes voraussichtlich ebenfalls erst am 1. Januar 2007 in Kraft treten würde sowie dem Umstand, dass die Beratung der Vorlage einer eidgenössischen Strafprozessordnung, welche die kantonalen Vorschriften dereinst aufheben wird (voraussichtlich im Jahre 2010 oder 2011) in diesem Jahr beginnen wird, ist im vorliegenden Fall darauf zu verzichten, eine grundsätzlich nötige Totalrevision der kantonalen Strafprozessordnung an die Hand zu nehmen. Stattdessen erfolgt „lediglich“ eine Teilrevision. Demgegenüber werden die Strafvollzugs- und die Gefängnisverordnung gestützt auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben neu in Form von Gesetzen erlassen.

Im Zuge der Teilrevisionen von Gerichtsgesetz und Strafprozessordnung werden die geänderten Bestimmungen, das heisst nur die zu ändernden Artikel oder Paragraphen selbst, zusätzlich auf ihre sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Personen- und Ämterbezeichnungen überprüft und, wo nötig, entsprechend angepasst. Sind dem Bericht daher zu einzelnen Absätzen dieser Vorschriften keine speziellen Erläuterungen zu entnehmen, handelt es sich ausschliesslich um eine rein redaktionelle Anpassung in diesem Zusammenhang.

6 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

6.1 Änderung des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)

Art. 19 Straferichtbarkeit

1. ordentliches Strafverfahren

a) Verhörrichterin, Verhörer

Aufgrund des neuen Sanktionensystems und der neuen Terminologie des Strafgesetzbuches (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit) sind die Zuständigkeitsbestimmungen anzupassen (Abs. 1 Ziff. 1 – 3).

Nach geltendem Recht können die Verhörerinnen und Verhörer Freiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten, Bussen von höchstens Fr. 10'000.- und/oder Massnahmen nach Art. 55 - 61 StGB anordnen. Da also bereits bis anhin eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden kann, ferner der Bundesgesetzgeber in seinem neuen Sanktionensystem selber die grosse Zäsur innerhalb der Strafen bei der Grenze von sechs Monaten vornimmt (siehe Art. 40f. revStGB), ist die Strafbefehlskompetenz auch in Bezug auf die neuen Sanktionen daran auszurichten (Abs. 1 Ziff. 1, wobei wegen des Wortlauts von Art. 41 revStGB [„... von weniger als sechs Monaten ...“] die Strafkompetenz der Verhörerin beziehungsweise des Verhörers bei Freiheitsstrafen nicht mehr höchstens sechs Monate, sondern neu weniger als sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt). Demnach sollen mittels Strafbefehl auch Geldstrafen von höchstens 180 Tagessätzen (maximal Fr. 540'000.-; Abs. 1 Ziff. 2) verhängt werden können. Neu sieht der eidgenössische Gesetzgeber als selbstständige Sanktion gemeinnützige Arbeit vor. Nach Art. 37 Abs. 1 revStGB kann das Gericht mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen. Deren Ausfällung ist daher für das

Strafbefehlsverfahren nicht zu beschränken (Abs. 1 Ziff. 3), nachdem 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit 1 Tagessatz Geldstrafe oder 1 Tag Freiheitsstrafe entsprechen (Art. 39 Abs. 2 revStGB).

Nach Art. 102 Abs. 1 StGB können Unternehmen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft werden. Die Spruchkompetenz der Verhörerinnen und Verhörer kann unter Hinweis auf deren maximale Spruchkompetenz bei Geldstrafen nicht unbeschränkt auf Busse lauten, sondern muss begrenzt werden. Entsprechend der Spruchkompetenz des Verhörers für Geldstrafen (maximal 180 Tagessätze zu maximal je Fr. 3'000.- = 540'000.-) ist diese für Bussen auf Fr. 500'000.- zu begrenzen (Abs. 1 Ziff. 4). Die Bussenhöhe bemisst sich dabei nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist, unter anderem namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 106 Abs. 3 revStGB und Art. 104 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 revStGB).

Die Kompetenzen müssen im Weiteren bezüglich der Nebenstrafen und Massnahmen zwingend angepasst werden, kennt doch das revidierte Strafgesetzbuch keine Nebenstrafen mehr, sondern nur noch „andere Massnahmen“ (Art. 66 - 73 revStGB; siehe dazu aber den Vorbehalt der Nebenstrafen des eidgenössischen und kantonalen Verfahrensrechts). Einige Sanktionsformen werden abgeschafft (Landesverweisung; Entzug der elterlichen Gewalt und Wirtshausverbot), andere neu eingeführt (Fahrverbot; Art. 67b revStGB). Die Verhörerin oder der Verhörer soll sinnvollerweise die Massnahmen nach Art. 66 sowie Art. 67b - 73 revStGB aussprechen können, nicht aber das in Art. 67 und 67a revStGB geregelte Berufsverbot, da ein solches die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von über 180 Tagen voraussetzt.

Der Verhörerin oder dem Verhörer soll neu auch die Kompetenz für die Anordnung ambulanter Massnahmen übertragen werden. Bislang können Delikte, für die eine Strafe unter sechs Monaten angemessen ist, nicht von der Verhörerin oder dem Verhörer mittels Strafbefehl erledigt werden, wenn zusätzlich eine ambulante Massnahme notwendig erscheint. Hierzu bedarf es vielmehr eines Gerichtsverfahrens mit entsprechenden Kostenfolgen, obwohl in den meisten Fällen (beispielsweise im Bereich des Fahrens in angetrunkenem Zustand) die Notwendigkeit solcher Therapien von den angeschuldigten Personen schon im Untersuchungsverfahren anerkannt wird. Es ist daher angezeigt, die Strafbefehlskompetenz diesbezüglich zu erweitern, wie dies beispielsweise im Kanton Luzern der Fall ist.

Eidgenössische Vorschriften des Verwaltungsrechtes enthalten weiterhin Nebenstrafen (vgl. Art. 15 des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge [Seeschifffahrtsgesetz, SSG; SR 747.30], Art. 20 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdschutzgesetz, JSG; SR 922.0] und Art. 19 des Bundesgesetzes über die Fischerei [BGF; SR 923.0]). Kantonale Vorschriften des Verwaltungsrechtes betreffend Nebenstrafen existieren zur Zeit nicht. Für den Fall, dass solche inskünftig dennoch erlassen werden sollten, ist eine entsprechende Zuständigkeitsvorschrift bereits heute, sozusagen „auf Vorrat“ hin festzusetzen. Für all diese Nebenstrafen des Verwaltungsrechtes ist gleichfalls die Verhörerin oder der Verhörer zuständig.

Letztlich ist der Inhalt von Abs. 2 insoweit zu ergänzen, als auch die in Abs. 1 Ziff. 7 aufgeführten Nebenstrafen des Verwaltungsrechts mit den übrigen Strafen und Massnahmen in Abs. 1 verbunden werden können.

Art. 20 b) Kantonsgericht

Die Straftatbestände zur erstinstanzlichen Beurteilung durch das Kantonsgericht sind wie bis anhin detailliert aufzuführen. Dabei ist neu explizit auf den Vorbehalt der Strafkompetenz der Verhörerinnen und Verhörer hinzuweisen. Die Trennlinie bei den Freiheitsstrafen wird neu auf 24 Monate festgelegt, was nach Art. 42 Abs. 1 revStGB der oberen Grenze für den bedingten Strafvollzug entspricht. Zudem ist die Grosse Kammer für die Anordnung einer Verwahrung zuständig.

Aus systematischen Gründen sind die bisherigen Abs. 2 und 3 zu tauschen, nachdem der bisherige Abs. 2 respektive der neue Abs. 3 für die Verfahren sowohl vor der Kleinen wie der Grossen Kammer Geltung hat.

Abs. 3 wird sodann aufgrund des Einbezuges der Nebenstrafen inhaltlich identisch formuliert wie Art. 19 Abs. 2.

Art. 23 2. Jugendgerichtsbarkeit

a) Jugendanwältin, Jugendanwalt

Im geltenden Strafgesetzbuch regeln die Art. 82 - 88 das Verfahren gegen Kinder (7 - 15 Jahre). In den Art. 89 - 98 ist das Verfahren gegen Jugendliche (15 - 18 Jahre) geregelt. Das neue Jugendstrafgesetz dagegen spricht nur noch von den Jugendlichen. Strafbar sind demnach Jugendliche ab 10 Jahren (Art. 3 JStG). In der kantonalen Gesetzgebung ist die Terminologie an das Jugendstrafgesetz anzupassen, weshalb nur noch von den Jugendlichen gesprochen wird.

Zur Umsetzung des Leitgedankens der Integration jugendlicher Straftäter durch Erziehung sind im neuen Jugendstrafgesetz Massnahmen vorgesehen, die sich sehr eng an die Kinderschutzmassnahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anlehnen und daher ebenfalls Schutzmassnahmen heissen, weshalb diese Terminologie in die kantonale Gesetzgebung zu übernehmen ist.

Was die Kompetenzregelung betrifft, so soll die Jugendanwaltschaft weiterhin zuständig sein für die Anordnung der Schutzmassnahmen nach Art. 12 - 14 JStG (Aufsicht, persönliche Betreuung und ambulante Behandlung). Die Anordnung einer stationären Massnahme soll dagegen – wie bisher – dem Jugendgericht (vgl. Art. 24) vorbehalten sein.

Bisher war die Jugendanwältin beziehungsweise der Jugendanwalt befugt, eine Einschliessung von höchstens 30 Tagen anzuordnen. Andererseits kann die Verhörerin beziehungsweise der Verhörer im Erwachsenenstrafrecht eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten verhängen. Aufgrund der Schwere des Eingriffes gerade bei Jugendlichen ist die Strafkompetenz zwar nicht der Strafkompetenz der Verhörerin beziehungsweise des Verhörers anzupassen, gegenüber dem heutigen Zustand jedoch angemessen auf die Dauer von drei Monaten zu erhöhen.

Art. 24 b) Jugendgericht

Terminologische Anpassung (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche).

Art. 31 Ziff. 5 und 5a. Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Änderung dieser Vorschriften steht in keinem Zusammenhang mit der Revision des AT StGB. Bis anhin ist unter dieser Vorschrift aufgeführt, dass das Verfassungsgericht unter anderem auch Rekurse gegen Entscheide des Landrates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge an die Landsgemeinde beurteilt. Mit der Abschaffung der Landsgemeinde ist Art. 31 Ziff. 5 an die neuen Gegebenheiten anzupassen, indem das Verfassungsgericht unter anderem Beschwerden gegen Entscheide des Landrates über die verfassungsmässige Zulässigkeit von Anträgen und Gegenvorschlägen nach den Art. 54 und Art. 54a KV beurteilt. Zudem erweist sich der bisherige Verweis im Zusammenhang mit der Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des administrativen Rates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge an die Gemeindeversammlung (Art. 83 Ziff. 5 KV) als nicht korrekt; zutreffend ist vielmehr Art. 78 KV. Nachdem der administrative Rat ausschliesslich über die Zulässigkeit von Anträgen entscheidet, der Landrat jedoch über Anträge und Gegenanträge, wird der bis anhin unter einer Ziffer zusammengeführte Inhalt auf die Ziff. 5 und 5a. aufgeteilt.

Art. 32 Organisation und Geschäftsbereich der Gerichte

Die bisherige Regelung von Art. 32 umfasste einerseits die Organisation und den Geschäftsbereich der Gerichte, andererseits Regelungen über die Gerichtskasse. Letztere werden in einem neuen Art. 32a aufgeführt.

Art. 32a Gerichtskasse

Die Aufgaben der Gerichtskasse waren bis anhin nebst der Regelung von § 56 StVV über das Bussen- und Verfahrensinkasso marginal in Art. 32 Abs. 2 GerG enthalten. Insbesondere mangelte es an Vorschriften über den tatsächlichen Aufgabenbereich der Gerichtskasse, über die praktizierte Stundungsmöglichkeit sowie über die Rückvergütung von Prozesskosten bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Abs. 1 listet die Aufgaben der Gerichtskasse neu explizit auf, wobei das Inkasso der amtliche Kosten (Ziff. 1) auch die sogenannte Kostenvorschuss-Verwaltung umfasst. Vorbehalten bleibt der Vollzug der Aufgaben der Gerichtskasse betreffend Inkasso von Bussen der kantonalen Gerichtsinstanzen sowie von Geldstrafen. Dieser Aufgabenbereich ergibt sich gesetzessystematisch korrekt weiterhin aus den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über den Strafvollzug (vgl. Art. 8 StVG).

Um Härten im Hinblick auf den Zahlungszeitpunkt zu vermeiden, kann die Gerichtskasse Zahlungserleichterungen gewähren. Mit der Möglichkeit der Stundung in Notlagen insbesondere finanzieller Natur können mit zahlungspflichtigen Personen Vereinbarungen getroffen werden, durch welche die Fälligkeit einer Leistung über den ursprünglich festgelegten Zeitpunkt hinausgeschoben wird. Mithin umfasst dies auch die Möglichkeit zur Ratenzahlung.

Art. 48a Gerichtssprache

Die Änderung dieser Vorschrift steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Revision des AT StGB.

Die Strafbehörden haben zunehmend mit fremdsprachigen Personen zu tun, was in der Praxis des öfteren zu Fragen Anlass bietet. In Bezug auf die Einvernahme von fremdsprachigen Personen ist der Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ausdrücklich in § 91 StPO geregelt. Eine Bestimmung über die Gerichtssprache und das Vorgehen bei fremdsprachigen Eingaben fehlt dagegen.

In Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung in anderen Kantonen und der im Kanton Nidwalden für das Verwaltungsverfahren in § 29 VRPV festgehaltenen Vorschrift erscheint es angezeigt und zumutbar, ebenfalls im Gerichtsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche für alle dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren zur Anwendung gelangt und deutsch als Amtssprache bezeichnet. Auch Art. 65 E CH-StPO verlangt von den Kantonen, die Amtssprachen ihrer Strafbehörden zu bestimmen. Ausserdem soll mit der vorliegenden Regelung klar gestellt werden, dass bei Eingaben in einer anderen Sprache eine Nachfrist zur Beibringung einer deutschen Übersetzung angesetzt werden kann, verbunden mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf die Eingabe nicht eingetreten wird. Eine solche Vorschrift ist mit der Sprachenfreiheit gemäss Art. 18 BV vereinbar (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2002, § 44 N 6 f.). Überdies wird die Bestimmung als Kann-Vorschrift formuliert, um es der Behörde freizustellen, anderssprachige Eingaben aus Kulanz entgegenzunehmen, sofern sie von deren Inhalt ohne Schwierigkeiten Kenntnis nehmen kann. Hält die Behörde eine Übersetzung jedoch für angezeigt, ist immer eine Nachfrist für deren Beibringung anzusetzen.

Art. 56 4. Rückvergütung

Die Änderung dieser Vorschrift steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Revision des AT StGB.

Aufgrund der bisherigen Regelung von Art. 56 GerG bestanden verfahrenstechnische Unklarheiten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rückerstattung, soweit die rückvergütungspflichtige Person ihrer Verpflichtung nicht auf Aufforderung der Gerichtskasse freiwillig nachkam. Die Gerichtskasse hat – wie bis anhin – zunächst ohne Erlass einer anfechtbaren Verfügung bei den pflichtigen Personen zu versuchen, die Rückvergütung erfolgreich geltend machen zu können. Ist diesen Bemühungen kein Erfolg beschieden, indem die rückerstattungspflichtige Person Einwendungen gegen die Aufforderung erhebt, hat die Gerichtskasse bei der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden derjenigen Instanz, welche die unentgeltliche Rechtspflege letztlich masslich festgesetzt hat, die Rückerstattung zu beantragen (Abs. 2). Diese erlässt alsdann eine anfechtbare Verfügung, die mittels Nichtigkeitsbeschwerde bei der Kassationsabteilung des Obergerichtes angefochten werden kann.

Art. 62 2. Ordnungsstrafen

Nach Abs. 2 kann das in der Sache zuständige Gericht im Rahmen seiner prozesspolizeilichen Befugnisse bei schwerwiegendem ordnungswidrigem Verhalten einen Verweis, eine Busse bis Fr. 200.- oder Haft bis zu fünf Tagen aussprechen. Der Begriff "Haft" hat hier nicht Straf-, sondern Disziplinarcharakter und wäre daher als Freiheitsstrafe sui generis zu betrachten. In Anbetracht der geringen praktischen Bedeutung wird jedoch inskünftig bei der Anordnung von Ordnungsstrafen auf die Verhängung von Haftstrafen verzichtet; stattdessen wird der Bussenrahmen heraufgesetzt (neu bis Fr. 100.- [statt wie bis anhin Fr. 20.-] im Verfahren vor dem Friedensrichteramt beziehungsweise bis Fr. 1'000.- [statt wie bis anhin Fr. 200] in den übrigen Verfahren).

II.

Soweit die Kantone befugt sind, Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen (vgl. Art. 335 Abs. 2 revStGB), wird in den kantonalen Strafbestimmungen der Begriff „Haft“ gestrichen. Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht

sind heute mit Ausnahme der kantonalen Steuergesetzgebung als Übertretungen ausgestaltet. An dieser Konzeption wird festgehalten, so dass nicht nur das kantonale Übertretungsstrafrecht (vgl. Art. 335 Abs. 1 revStGB), sondern auch die Vorschriften betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht nach wie vor als Übertretungen (vgl. Art. 103 revStGB) gelten und Widerhandlungen neu nur noch mit „Busse“ bedroht sind.

Übertretungen sind Taten die mit Busse bedroht sind (Art. 103 revStGB). Insofern sind auch die kantonalrechtlichen Straftatbestände des Übertretungsstrafrechtes (NG 251.1), die bisher mit „Haft oder Busse“ bedroht waren, neu ebenfalls ausschliesslich mit Busse zu sanktionieren.

Gemäss Art. 106 Abs. 1 revStGB beträgt die grundsätzliche Höchstgrenze für Bussen statt wie bisher Fr. 5'000.- neu Fr. 10'000.-. Straftatbestände, die bis anhin kantonalrechtlich eine Busse von Fr. 5'000.- (vgl. Art. 82 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule [Volksschulgesetz; NG 312.1] beziehungsweise eine solche von Fr. 10'000.- (vgl. Art. 245 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Baugesetz; NG 611.1] und Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Energiewesen [Energiegesetz; NG 641.1]) vorsehen, sind daher ausschliesslich mit Busse zu sanktionieren. Vorbehalten bleiben kantonalrechtliche Vorschriften, die ausdrücklich eine hiervon abweichende Höchstgrenze vorsehen (vgl. Art. 245 Abs. 2 Baugesetz und Art. 19 Abs. 2 Energiegesetz).

Art. 292 revStGB sieht als Sanktion neu ausschliesslich Busse vor, so dass mit der Regelung gemäss Ziff. II. auch Art. 241 Abs. 2 Baugesetzes angepasst wird.

III.

Anpassung von Art. 25 Abs. 1 Ziff. 4 Wahl- und Abstimmungsgesetz (NG 132.2) an Art. 282 revStGB.

IV.

Anpassung des Verweises in Art. 38f Abs. 2 Behördengesetz (NG 161.1) an die zutreffende neue Vorschrift von Art. 98 revStGB.

V.

Anpassung von Art. 22 Ziff. 3 Gemeindegesetz (NG 171.1) an Art. 282 revStGB.

Gemäss Art. 89 Gemeindegesetz kann der administrative Rat durch Strafbefehl Geldbussen aussprechen, wenn ihm durch die kantonale Gesetzgebung hierfür die Kompetenz eingeräumt wird. Davon hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht. Zudem ist aus dogmatischer Sicht richtig, die Strafbefugnis den Strafbehörden vorzubehalten. Art. 89 Gemeindegesetz ist daher ersatzlos aufzuheben.

Aufgrund der Aufhebung von Art. 89 Gemeindegesetz (vgl. oben) erübrigt sich auch eine Regelung betreffend Rechtsmittel in Strafsachen. Art. 223 Gemeindegesetz kann daher ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden.

VI.

Anpassung von Art. 95 Ziff. 4 ZPO, nachdem der Strafrichter neu als Sanktion auch Geldstrafen aussprechen kann.

Redaktionelle Anpassung von Art. 154 Abs. 2 ZPO bezüglich des Terminus '„Strafgericht“, welches das Gerichtsgesetz des Kantons Nidwalden nicht (mehr) kennt.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, wird die Sanktionsform „Haft“ (auch) im Kanton Nidwalden abgeschafft. Neu werden gemäss Art. 215 ZPO Widerhandlungen dieser Art ausschliesslich mit Busse (neu bis Fr. 1'000.- statt wie bisher Fr. 500.-) sanktioniert.

VII.

Anpassung des Verweises in § 59 Abs. 2 Beurkundungsverordnung (NG 268.11) an die zutreffende neue Vorschrift von Art. 98 revStGB.

VIII.

Anpassung von Art. 270 Abs. 1 und Art. 271 Abs. 1 Steuergesetz (NG 521.1) aufgrund der Revision des AT StGB. Die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Steuerstrafrecht entsprechen den Vorgaben der Art. 55ff. des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Dieses sanktioniert Steuervergehen im Sinne der Art. 270 und Art. 271 Steuergesetz bis anhin mit Gefängnis oder mit Busse bis Fr. 30'000.-. Gestützt auf Art. 333 Abs. 2 revStGB sowie Art. 333 Abs. 5 revStGB in Verbindung mit Art. 34 revStGB lautet die Strafdrohung – analog der neurechtlichen Vorschriften des StHG – daher auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

IX.

Neu entfällt „Haft“ als Sanktion, so dass in Art. 19 Hundegesetz sowohl für vorsätzliche wie auch für fahrlässige Widerhandlungen (vgl. Art. 1 und 3 des kantonalen Gesetzes über das kantonale Strafrecht [Übertretungsstrafgesetz; NG 251.1]) einheitlich als Strafe ausschliesslich „Busse“ droht.

X.

Gemäss Art. 106 Abs. 1 revStGB beträgt die grundsätzliche Höchstgrenze für Bussen statt wie bisher Fr. 5'000.- neu Fr. 10'000.-. Straftatbestände, die kantonalrechtlich eine Busse von Fr. 10'000.- vorsehen, sind daher ausschliesslich mit Busse zu sanktionieren. Zudem entfällt neu „Haft“ als Sanktion, so dass in § 139 Abs. 1 Jagdverordnung sowohl für vorsätzliche wie auch für fahrlässige Widerhandlungen (vgl. Art. 1 und 3 des kantonalen Gesetzes über das kantonale Strafrecht [Übertretungsstrafgesetz; NG 251.1]) einheitlich als Strafe ausschliesslich „Busse“ droht.

XI.

Anpassung von Art. 56 Abs. 1 Ziff. 2 Polizeigesetz (NG 911.1) aufgrund der Revision des AT StGB. Der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen beschränkt sich heute praktisch auf die unterschiedliche Höchstdauer dieser beiden Strafarten; der Vollzug ist hingegen weitgehend gleich. Aus diesem Grund wird gemäss revidiertem Strafgesetzbuch die Einheitsstrafe eingeführt. Es ist neu generell von „Freiheitsstrafe“ die Rede. Statt bei einer Zuchthaus- oder einer unbedingten Gefängnisstrafe kann die Polizei erkennungsdienstliche Massnahmen in den durch die Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen an Personen vornehmen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Die bisherige Umschreibung „eine freiheitsentziehende *sichernde Massnahme*“ entspricht dem geltenden Recht (vgl. Randtitel zu Art. 42 StGB) und umfasst sowohl die Verwahrung (Art. 42 und Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) als auch die thera-

peutischen Massnahmen (Art. 43 Ziff. 1 und Art. 44 StGB). Der revidierte AT StGB unterscheidet neu zwischen „therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung“ (vgl. Titel vor Art. 56 revStGB), so dass die neue Formulierung von Art. 56 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeigesetzes entsprechend anzupassen ist.

XII.

Anpassung des Verweises in § 43 Abs. 2 Polizeiverordnung (NG 911.11) an die zutreffende neue Vorschrift des StGB.

6.2 Gesetz betreffend die Änderung der Verordnung über den Strafprozess (Strafprozessordnung)

§ 6 4. Jugendanwaltschaft

Wie bereits bei Art. 23 Gerichtsgesetz ausgeführt, spricht das neue Strafgesetz nur noch von den Jugendlichen. Strafbar sind demnach Jugendliche ab dem vollendeten 10. Altersjahr (Art. 3 Abs. 1 JStG). In der kantonalen Gesetzgebung ist die Terminologie an das Jugendstrafgesetz anzupassen, weshalb in diesem und allen folgenden Paragraphen die Terminologie angepasst und daher nur noch von den Jugendlichen gesprochen wird, soweit nicht spezialrechtliche Vorschriften unter dem geltenden Recht nur für Kinder beziehungsweise Jugendliche unter 15 Jahren anwendbar sind (vgl. § 191 StPO).

Im Übrigen erfolgt eine sprachliche Anpassung an § 4.

§ 6a Befugnis zur Strafbefreiung

Neu wird die Strafbefreiung umfassend in den Art. 52 - 55 revStGB geregelt. Das in einem separaten Gesetz geregelte Jugendstrafrecht enthält sodann in Art. 21 eine eigene Bestimmung zur Strafbefreiung. Gemäss Art. 55 Abs. 2 revStGB haben die Kantone die für die Entscheidung über die Strafbefreiung nach den Art. 52 - 54 revStGB zuständigen Organe der Rechtspflege zu bestimmen. § 6a StPO ist daher entsprechend anzupassen.

§ 9 Opportunitätsprinzip

Diese Bestimmung behandelt die Ausnahmen vom Verfolgungszwang (gemässigtes Opportunitätsprinzip). Da der Verzicht auf die Strafverfolgung bei geringem Verschulden und geringen Tatfolgen vom Bundesgesetzgeber als eine eher materiellrechtliche Bestimmung betrachtet wird und in Art. 52 revStGB aufgenommen worden ist, bedarf dieser Verzicht Grund keiner zusätzlichen Erwähnung mehr in § 9 StPO Abs. 1 Ziff. 1 StPO. Die Zuständigkeit zur Anwendung von Art. 52 revStGB wird zudem bereits in § 6a StPO geregelt. In Abs. 1 ist daher ein Verweis auf das Bundesrecht angezeigt.

Die weiteren in § 9 Abs. 2 StPO aufgeführten Verzichtsründe sind demgegenüber auf Grund ihrer formellrechtlichen Natur weiterhin in der kantonalen Strafprozessordnung aufzuführen. Auch sie tragen der Grundidee des Opportunitätsprinzips Rechnung, die Überlastung der Strafbehörden zu mindern und den Verhältnismässigkeitsgrundsatz im Strafprozess anzuwenden. Vorliegend wird der mutmassliche Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 E CH-StPO übernommen. Die Untersuchungs- und Gerichtsinstanzen können demnach bei Vorliegen der aufgeführten Verzichtsründe von der Strafverfolgung absehen, sofern einem Verzicht nicht wesentliche Interessen der Strafklägerin oder des Strafklägers entgegenstehen.

Neben den bisherigen, bereits bis anhin in § 9 StPO aufgeführten Verzichtsründen werden dabei zwei neue vom E CH-StPO übernommen (Ziff. 3 und Ziff. 4).

Im Einzelnen bezieht sich Ziff. 3 auf die Tterschaft, die wegen einer auch der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Straftat bereits im Ausland verurteilt wurde und gegen die – dem sogenannten Anrechnungsprinzip von Art. 3 Ziff. 1 Abs. 2 StGB beziehungsweise Art. 3 Abs. 2 revStGB folgend – in der Schweiz zwar ein neues Strafverfahren durchzufhren ist, bei der auszusprechenden Strafe indessen die im Ausland vollzogene Strafe anzurechnen ist. Es soll auf den Leerlauf eines neuen Verfahrens verzichtet werden, wenn ersichtlich ist, dass kaum eine hhere Strafe als die im Ausland ausgesprochene verhängt wird. Ziff. 4 verfolgt ein ähnliches Anliegen. Nicht selten werden Personen im Ausland verfolgt, obwohl die Straftat zum Beispiel wegen Begehung in der Schweiz dem Schweizer Strafrecht unterworfen ist und auch hier zu verfolgen wäre. Oder die ausländische Behörde wird sogar ersucht, die Verfolgung zu übernehmen. Es macht wenig Sinn, in diesen Fällen ein schweizerisches Verfahren durchzufhren, müsste doch auch hier eine ausländische Strafe zum Beispiel nach Art. 3 Ziff. 1 Abs. 2 StGB beziehungsweise Art. 3 Abs. 2 revStGB angerechnet werden.

Die Erledigung der Verfahren aus Opportunitätsgründen kann sodann neu nicht nur – wie bis anhin – in Form einer Einstellungsverfügung, sondern auch in Form einer beschwerdefähigen Nichteintretensverfügung erfolgen. Dies ist angezeigt, wenn keine Untersuchungshandlungen erforderlich sind. Diese Lösung entspricht im Übrigen auch Art. 8 Abs. 3 E CH-StPO.

§ 12 Abs. 1 Örtliche Zuständigkeit

Art. 38 JStG enthält eigene Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit der Jugendstrafverfolgungsbehörde, weshalb in Abs. 1 ein entsprechender Verweis auf diese Bestimmung anzubringen ist. Zudem ist der Verweis auf die massgebende Vorschrift des Strafgesetzbuches anzupassen.

§ 22 Verfahrensbeteiligte

Bisher war die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt nach Abs. 1 Ziff. 3 nur im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren verfahrensbeteiligt. Im Appellationsverfahren dagegen ist nach dem noch geltendem Recht ausschliesslich die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt verfahrensbeteiligt (§ 180 Abs. 3 in Verbindung mit § 154 StPO). Dies hat den Nachteil, dass sich die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt im Rechtsmittelverfahren komplett neu in die Akten einarbeiten muss, was als wenig sinnvoll erachtet wird. Aus verfahrensökonomischen Gründen soll daher neu die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt in allen gerichtlichen Verfahren, also auch im Appellationsverfahren, als Verfahrensbeteiligte beziehungsweise Verfahrensbeteiligter gelten.

Abs. 4 ist redaktionell anzupassen.

§ 25 Straflägerin oder Strafläger

Redaktionelle Anpassung des Verweises in Ziff. 2 auf die Vorschrift über das Antragsrecht in Art. 30 revStGB. Im Sinne einer Klarstellung wird zusätzlich erwähnt, dass es sich um einen Antrag auf Bestrafung handelt.

§°28 3. Beurteilung der Zivilklage

Redaktionelle Anpassung von Abs. 1 bezüglich des Terminus '„Strafgericht“, welches die Gerichtsorganisation des Kantons Nidwalden nicht (mehr) kennt.

Terminologische Anpassung in Abs. 2 (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche)

§°30a 1a. Vertretung des Unternehmens

Mit der bereits am 1. Oktober 2003 (vgl. AS 2003 3043, 3047) in Kraft getretenen Revision der Art. 100^{quater} und Art. 100^{quinquies} StGB eingeführten „Verantwortlichkeit des Unternehmens“, die den Art. 102 und Art. 102a revStGB entsprechen, drängt es sich auf, den Hinweis auf die in Art. 102a Abs. 3 revStGB geregelte Vertretung des in einem Strafverfahren befindlichen Unternehmens und deren Bestellung sowie die Kompetenz der Behörden, nötigenfalls eine geeignete Drittpersonen als Vertreter des Unternehmens zu bestimmen, neu aufzunehmen. Dabei ist auch die Entschädigung der zu bestimmenden Person zu regeln. Hierbei ist es angezeigt, analog der Pflichtverteidigung (§ 31 Abs. 2) vorzugehen.

§°31 2. Pflichtverteidigung

Per 31. Dezember 1994 trat die Vorschrift von altArt. 160 StGB über die Kreditschädigung ausser Kraft. Der entsprechende Verweis in Abs. 3 auf die Verfahren bei Kreditschädigung ist daher ersatzlos zu streichen. Zudem wurde die Einleitung in Abs. 2 sprachlich modifiziert.

§°37 Abs. 1 2. Form und Zustellung

Zusammen mit §°184 wird die Vorladungsform den heutigen Gegebenheiten angepasst und sprachlich modifiziert.

§°49 2. bei Nichteintreten

Im Rahmen der Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Gerichte über das Jahr 2004 anlässlich der Landratssitzung vom 29. Juni 2005 wurde die Tragweite von § 49 Ziff. 3 thematisiert, indem unter anderem die Klärung eines Revisionsbedarfs dieser Vorschrift bei der nächsten StPO-Anpassung eingefordert wurde. Dieser Auftrag liegt darin begründet, dass das Verhöramt Nidwalden im vergangenen Jahr bei einem aussergewöhnlichen Todesfall eines Säuglings nach diversen Ermittlungshandlungen eine Nichteintretensverfügung erlassen und die amtlichen Kosten gestützt auf § 49 Ziff. 3 StPO dem Nachlass des verstorbenen Säuglings überbunden hat. Diese Kostenaufgabe stiess bei den betroffenen Eltern und in der Öffentlichkeit auf Unverständnis. Die Kassationsabteilung des Obergerichtes Nidwalden hatte schliesslich auf Beschwerde hin die besagte Verfügung des Verhöramtes im Kostenpunkt wegen einer festgestellten Ermessensunterschreitung aufgehoben. Ferner gelangte sie in Auslegung von § 49 StPO zum Schluss, dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Kostenverlegung zu Lasten des Nachlasses einer verstorbenen Person nur dann erfolgen könne, wenn dieser Person eine schuldhaft und erhebliche Verletzung von Rechtspflichten zur Last zu legen sei, durch welche sie das Verfahren beziehungsweise die entstandenen amtlichen Kosten verursacht habe. Das Gericht vertrat überdies die Auffassung, dass bei einer Kostenüberbindung nur das positive Nachlasssubstrat hafte, mithin Kosten nur soweit dem Nachlass belastet werden könnten, als ein entsprechendes Substrat überhaupt vorhanden sei. Die Erben würden nicht mit ihren eigenen Mitteln für diese Nachlassschuld haften. Auch wenn in Berücksichtigung dieses Urteils grundsätzlich kein gesetzgeberischer

Handlungsbedarf besteht, erscheint es im Interesse einer bürgernahen und verständlichen Gesetzgebung sinnvoll, die Schlussfolgerungen der Kassationsabteilung in eine Revision von Ziff. 3 – Ziff. 1 und 2 beinhalten rein redaktionelle Änderungen – einfließen zu lassen. Dies ist mit vorliegender Regelung geschehen.

§°50 3. bei Verurteilung

In Anpassung an die Terminologie des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist der Begriff „Minderjährigen“ im bisherigen Abs. 3 (neu Abs. 2) durch den Begriff „Unmündigen“ zu ersetzen. Ferner wird der missverständliche Begriff „angeklagte Person“ in Abs. 1 jeweils durch „Person“ ersetzt, da die Kostenregelung nicht nur im Gerichtsverfahren, sondern auch im Strafbefehlsverfahren zur Anwendung gelangt.

§°62 6. Dauer der Untersuchungshaft

In Abs. 2 handelt es sich korrekt nicht um die erfolgte Stellungnahme des Verhafteten, sondern um diejenige der Verhörerin oder des Verhörers.

§°63 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

Der vorzeitige Antritt einer Strafe oder Massnahme ist neu ausdrücklich im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen (Art. 58 und Art. 75 revStGB). § 63 ist daher entsprechend anzupassen, wobei zu beachten ist, dass auch während eines Gerichtsverfahrens ein vorzeitiger Vollzug bewilligt werden kann. Es sind inhaltlich im Wesentlichen die Abs. 1 und 2 von Art. 235 E CH-StPO übernommen worden. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist jedoch generell gewährleisten, das heisst, nicht nur in denjenigen Fällen, bei denen bereits Anklage erhoben worden ist.

§°68 Beschlagnahme

1. Voraussetzung

Die neu eingeführte Sanktion der Geldstrafe macht eine terminologische Anpassung von Abs. 2 erforderlich, indem die Beschlagnahme nicht nur zur Deckung der Prozess- und Vollzugskosten und von Bussen, sondern auch von Geldstrafen möglich ist. Im Übrigen wurden die Abs. 1 und 3 sprachlich modifiziert.

§§°70a und 70b

3a. Veräusserung

3b. Vernichtung, andere Massnahmen

Eine nicht in direktem Zusammenhang mit der StGB-Revision stehende Änderung betrifft diese Bestimmung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass in bestimmten Fällen ein endgültiger Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte vor Abschluss des Verfahrens sinnvoll und erforderlich ist. Dies namentlich dann, wenn sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern, einem raschen Wertzerfall unterliegen (insbesondere leichtverderbliche Waren) oder bereits frühzeitig klar ist, dass die Gegenstände nicht zurückgegeben werden können oder eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. In diesen Fällen kann künftig eine Verwertung durchgeführt werden oder der spätere Einziehungsentscheid losgelöst von der Hauptsache zu einem früheren Zeitpunkt gefällt werden. Letzteres ist beispielsweise bei einem Haschischfeld im Zusammenhang mit einem pendenten Strafverfahren wegen Drogendelikten angezeigt, zumal für diese Massnahme naturgemäss nicht die Rechtskraft des Strafurteils abgewartet werden kann. In Berücksichtigung der zeitlichen Dringlichkeit wird die Beschwerdefrist gegen den Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums auf 10 Tage festgesetzt.

§°83a Begutachtung

Die Änderung dieser Vorschrift steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Revision des AT StGB.

Es gehört zur ureigenen Aufgabe eines Gerichts, die Beweiswürdigung vorzunehmen beziehungsweise die Frage der Glaubwürdigkeit von Personen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen selber zu beantworten. Allerdings gibt es immer wieder besondere Ausnahmefälle, in welchen das Gericht Fachpersonen benötigt, die in der Lage sind, schwer verständliche Aussagen quasi zu übersetzen. Das trifft etwa dort zu, wo die betreffende Person überhaupt nur von Personen mit Fachwissen befragt werden kann, so beispielsweise bei geistig behinderten Personen. Als besonders schwierig gilt auch die Befragung und die Auswertung von Aussagen bei Kindern, wenn es darum geht, lange zurückliegende Vorgänge zu erfragen. Bis anhin fehlt es in der StPO an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, um Zeugen und Auskunftspersonen (wozu auch Kinder unter 14 Jahren gehören, § 84 Abs. 3 und § 89 beziehungsweise neu § 89 Abs. 1 Ziff. 2) begutachten lassen zu können. Mit dem neuen § 83a StPO, welcher an Art. 161 Abs. 2 E CH-StPO und Art. 120 Abs. 3 StPO SH anlehnt, soll nun eine gesetzliche Grundlage für die Einholung von psychiatrischen Gutachten in Bezug auf die Urteilsfähigkeit von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen und von aussagepsychologischen Gutachten hinsichtlich der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen geschaffen werden. Diese neue Bestimmung stellt dabei klar, dass nur Personen, deren Eignung als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson aus psychischen oder entwicklungsbedingten Gründen als zweifelhaft erscheint, begutachtet werden dürfen. Die Frage der Glaubwürdigkeit von psychisch „normalen“ Zeuginnen und Zeugen und von Auskunftspersonen beziehungsweise der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen hat das Gericht dagegen selbst zu beantworten. Ausserdem gilt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Einerseits muss die Bedeutung des Strafverfahrens eine solche Begutachtung, die regelmässig einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der zu begutachtenden Person darstellt, rechtfertigen (beispielsweise bei schwereren Sexualdelikten). Andererseits ist vorauszusetzen, dass der Aussage für den Ausgang des Verfahrens eine entscheidende Bedeutung zukommt. Letztlich ist festzuhalten, dass die Begutachtungen lediglich ambulant und nicht stationär vorzunehmen sind.

§°89 Auskunftsperson

Diese Änderung bezweckt die Schliessung einer nicht mit der Revision des AT StGB zusammenhängenden Lücke in der Strafprozessordnung.

Die Einvernahme der Straf- und Zivilklägerschaft ist kantonal nicht ausdrücklich geregelt. § 84 Abs. 2 schliesst jedoch die Einvernahme der Klägerschaft als Zeugin oder Zeuge aus. In der Praxis bestehen daher gewisse Unsicherheiten über die Belehrungspflicht der Straf- und Zivilklägerschaft im Strafprozess. Allgemein ist anerkannt und in einigen Strafprozessgesetzen auch explizit geregelt (Art. 50 StPO OW, § 189 Abs. 2 StPO AG, Art. 95 Abs. 1 lit. b StPO SG, Art. 175 E CH-StPO; Revisionsvorschlag Art. 81 StPO UR), dass diese Personen mit Vorteil als Auskunftspersonen anzuhören sind, zumal sie aufgrund der besonderen Nähe zum Verfahrensgegenstand in einen Gewissenskonflikt geraten beziehungsweise befangen sein können (vgl. zum Ganzen: Robert Hauser / Erhard Schweri, a.a.O., S. 282). Mit der materiellen und redaktionellen Änderung und Ergänzung von § 89 wird eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Als Auskunftsperson trifft die Klägerschaft zwar eine Erscheinungspflicht, hingegen keine erzwingbare Aussage- und strafrechtlich sanktionierte Wahrheitspflicht wie Zeuginnen oder Zeugen. Sie ist aber zur Wahrheit zu ermahnen.

Die Revision des Strafgesetzbuches beinhaltet eine Haftungsnorm für Unternehmen (Art. 100^{quater} und Art. 100^{quinquies} StGB beziehungsweise Art. 102 und Art. 102a revStGB). Darin wird festgehalten, dass den zur uneingeschränkten zivilrechtlichen Vertretung des Unternehmens befugten Personen, die das Unternehmen im Strafverfahren nicht vertreten, keine Aussagepflicht zukommt (Art. 102a Abs. 2 letzter Satz revStGB). Es ist daher konsequent, analog dem E CH-StPO diese im Gesetz als „andere“ bezeichneten Personen ebenfalls als Auskunftspersonen zu behandeln und § 89 entsprechend zu ergänzen.

Im Sinne einer Klarstellung empfiehlt es sich sodann, auch weitere als Auskunftspersonen einzuvernehmende Personen präzisierend aufzuführen (vgl. auch Art. 175 VE CH-StPO und § 149a StPO ZH). Ausserdem ist in einem neuen Abs. 2 die Erscheinungspflicht der Auskunftsperson sowie die ihr zu Beginn der Einvernahme vorzuhaltende Belehrung festzuhalten.

§94a Antragspflicht

Wird die Geldstrafe nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz von Gesetzes wegen einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Während bis anhin jede Umwandlung einer Busse von den Gerichten angeordnet werden muss, ist dies nach neuem Recht nur noch erforderlich, wenn die Geldstrafe von einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen worden ist (Art. 36 Abs. 2 revStGB). Für diesen Fall ist eine neue Vorschrift im Sinne von § 94a StGB zu schaffen, die eine entsprechende Antragspflicht für diese Behörde vorsieht. Anzumerken ist noch, dass die Umwandlung einer Verurteilung zu einer gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe stets durch richterliche Behörden zu erfolgen hat.

§104 Abs. 4 Stellung des angeschuldigten Person 1. Einvernahme im Allgemeinen

Anpassung im Hinblick auf die Änderung des Sanktionensystems. Neben der Busse ist auch die Geldstrafe aufzuführen. Ferner sind für das vereinfachte Verfahren auch die Einziehung (Art. 69f.), die Ersatzforderung (Art. 71) und die Verwendung zu Gunsten der geschädigten Person (Art. 73 StGB) aufzuführen. Sollen dagegen neben einer Busse oder Geldstrafe jedoch Massnahmen wie zum Beispiel ein Fahrverbot oder eine Urteilsveröffentlichung angeordnet werden, ist auch bei klarer Aktenlage eine Einvernahme der beschuldigten Person zwingend vorgesehen.

§117 Inhalt des Strafbefehls

Das revidierte Strafgesetzbuch kennt keine Nebenstrafen mehr, sondern Strafen, Massnahmen und „andere Massnahmen“ (Art. 66-73 revStGB). Dennoch ist der Begriff „Nebenstrafen“ in Abs. 1 Ziff. 5 nicht zu streichen. Denn eidgenössische Vorschriften des Verwaltungsrechtes beinhalten weiterhin Nebenstrafen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 19 GerG).

Beim Strafbefehl wird nach geltendem Recht verlangt, dass er eine kurze Begründung zu enthalten hat. Diese Bestimmung wird aus Gründen der Prozessökonomie und im Hinblick auf das Massengeschäft in konstanter jahrelanger Praxis dahingehend ausgelegt, dass der angeschuldigten Person neben der Bezeichnung der angewandten Strafbestimmungen insbesondere die ihr zur Last gelegten Handlungen mitsamt Tatzeit und Tatort stichwortartig ausgeführt und angegeben werden. Diese Art der Begründung kann bereits unter § 117 Abs. 1 Ziff. 3 subsumiert werden, wonach im Strafbefehl die strafbaren Handlungen kurz

darzulegen sind. Im Hinblick auf den allgemeinen und in vielen anderen Kantonen angewandten Grundsatz, dass Strafbefehle nicht mittels tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu ergänzen sind, soll inskünftig gemäss § 117 Abs. 2 keine Begründung mehr verlangt werden (allerdings unter Beibehaltung der bisherigen Praxis), sofern eine solche nicht zwingend im Bundesrecht vorgeschrieben wird:

- Eine solche zwingende Vorschrift beinhaltet vorab Art. 41 Abs. 2 revStGB, wonach die ausnahmsweise Unterschreitung der Mindestdauer einer unbedingten Freiheitsstrafe näher zu begründen ist. Gemäss Botschaft (BBl 1998, S. 2'044) soll damit gewährleistet werden, dass der Vorrang der alternativen Strafen in der Praxis die nötige Beachtung findet. Es ist also in jedem Strafbefehl und Urteil zumindest stichwortartig anzugeben, weshalb bei Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten weder die Geldstrafe noch die gemeinnützige Arbeit vollzogen werden können.
- Ferner schreibt Art. 95 Abs. 2 revStGB vor, dass die Anordnung von Bewährungshilfe und die Weisungen im Urteil oder im Entscheid festzuhalten und zu begründen sind. Gemäss Botschaft soll aus der Begründung namentlich hervorgehen, welche Ziele mit der Anordnung von Bewährungshilfe angestrebt werden (Schuldensanierung, Arbeitsplatzsuche usw.; BBl 1998, S. 2'129).

Art. 44 Abs. 3 revStGB verpflichtet die Gerichte sodann, den Verurteilten die Bedeutung und Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe zu erklären, um die Wirkung der Strafe zu erhöhen. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Bedeutung der Strafeinheiten beim Aussetzen der Strafe, der Probezeit, des Zieles der Bewährungshilfe und der Weisungen sowie die möglichen Arten und Folgen der Nichtbewährung (BBl 1998, S. 2'054). Daher ist es angezeigt, § 117 mit einem neuen Abs. 3 zu ergänzen, wonach Bedeutung und Folgen einer bedingten oder teilweise bedingten Strafe der angeschuldigten Person schriftlich im Strafbefehl zu erklären sind.

Die vorgenannten Ausführungen lassen sich auch auf den Inhalt von Urteilen übertragen, so dass eine analoge Vorschrift ebenfalls in § 142 einzufügen ist.

Anzumerken ist noch, dass der aktuelle Wortlaut von § 117 Abs. 1 Ziff. 6 in der Praxis auf Grund seiner Formulierung des öfteren zu Unklarheiten geführt hat. In Berücksichtigung von § 28 StPO, welcher die Beurteilung der Zivilklage regelt, und in Anlehnung an Art. 357 Abs. 2 E CH-StPO ist die Bestimmung daher terminologisch überarbeitet worden.

§§ 119 und 120

Wirkung des Strafbefehls

1. bei Geldstrafe und Busse / 2. in den übrigen Fällen

Zufolge der neuen Sanktion der Geldstrafe ist diese Bestimmungen zu ergänzen (Geldstrafe und Busse). Vom System her ist es begründet, dass gegen einen auf eine Geldstrafe lautenden Strafbefehl – wie bei Bussen – die Einsprachemöglichkeit besteht. Ausserdem ist es angezeigt, die Einsprache auch bei Geldstrafen oder Bussen, die je in Verbindung mit Massnahmen (gemeint sind die bereits in Art. 19 Abs. 1 Ziff. 6 Gerichtsgesetz erwähnten „anderen Massnahmen“ nach Art. 66 und 67b-73 revStGB) ausgesprochen werden, vorzusehen. Dies ist insbesondere bei der Einziehung nach den Art. 69ff. revStGB von Bedeutung. Die gleiche Regelung weist übrigens auch der Kanton Luzern auf (§ 133 und 133^{bis} StPO LU).

Zu beachten ist ferner, dass die gemeinnützige Arbeit im revidierten Strafgesetzbuch neu als eigenständige Hauptstrafe eingeführt wird, soweit sie nicht Übertretungen betrifft. Zu ihrer Anordnung bedarf es keines Gesuches der angeschuldigten Person.

ten Person, jedoch deren Zustimmung. Es rechtfertigt sich deshalb, für die gemeinnützige Arbeit, die als eigenständige Hauptstrafe ausgesprochen wird, eine Annahmeerklärung zu verlangen und nicht die Einspruchsmöglichkeit vorzusehen.

§ 135 Abs. 1 3. Eröffnung der Verhandlung

Die revidierte Vorschrift von § 89 bezeichnet neu als Auskunftspersonen unter anderem auch die Zivil- und Straßklägerinnen und –kläger. Gleichzeitig sind diese nach § 22 Abs. 1 Ziff. 4 aber auch Verfahrensbeteiligte. Dies führt in § 135 Abs. 1 zu Friktionen, weil die eine Personenkategorie der Verhandlung beiwohnen kann (Verfahrensbeteiligte), die andere aber bis zu ihrer Einvernahme nicht (Auskunftspersonen). Um das Recht der Verfahrensbeteiligten nicht zu beschneiden, ist die Vorschrift in § 135 Abs. 1, 2. Halbsatz über die Auskunftspersonen entsprechend einzuschränken und die Straßklägerinnen und –kläger von deren Geltungsbereich auszunehmen.

§ 142 3. Eröffnung

In Bezug auf die Bedeutung von Art. 44 Abs. 3 revStGB wird auf die Ausführungen zu § 117 Abs. 3 verwiesen. Aufgrund dieser Vorschrift ist in einem neuen Abs. 2 festzuhalten, dass die Bedeutung und Folgen einer bedingten oder teilweise bedingten Strafe der angeklagten Person zu erklären sind.

§ 144 Abs. 1 Zustellung 1. Urteilsdispositiv

Es wird auf die Ausführungen zu § 117 verwiesen. Die bundesrechtlich vorgeschriebene Begründungspflicht führt auch zu einer Aufweichung des allgemeinen Grundsatzes, dass Dispositivurteile keine Begründungen enthalten. Diese Vorschrift ist daher entsprechend zu ergänzen.

Hinzuzufügen ist im Weiteren, dass die Pflicht, die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und ihre Gewichtung im Urteil festzuhalten, kraft ausdrücklichem Gesetzestext nur für den Fall gilt, dass ein Urteil zu begründen ist (Art. 50 revStGB). Eine Anpassung der Strafprozessordnung ist daher diesbezüglich nicht erforderlich.

§ 146 Ziff. 1,2, 7 und 9 Inhalt des Urteils

Der Klarheit wegen wird § 146 Ziff. 7 dahingehend ergänzt (lit. f gemäss neuer Auflistung mit Buchstaben), dass auch im schriftlichen Urteil die Bedeutung und Folgen einer bedingten oder teilweise bedingten Strafe der angeklagten Person zu erklären sind.

§ 151 Haftentlassung und andere Massnahmen

Neu kann eine verurteilte Person zur Vorbereitung der ambulanten Massnahme vorübergehend – für höchstens zwei Monate – stationär behandelt werden, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist (Art. 63 Abs. 3 revStGB). Das neue Recht spricht nur von der zuständigen Behörde, die dies anordnen kann. Es ist daher den Kantonen überlassen, die zuständige Behörde zu bezeichnen. Die Kompetenz zur vorübergehenden Einweisung in eine stationäre Behandlung soll nebst der Vollzugsbehörde auch den Gerichten zukommen.

§°152 Abs. 1 Verbot der Schlechterstellung

Redaktionelle Anpassung des Verweises in Abs. 1 auf die Vorschrift über die Verwahrung in Art. 64 revStGB.

§°168 Legitimation

Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt hat sowohl im Verfahren vor dem Kantonsgericht als auch (neu) im Rechtsmittelverfahren die Funktion einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes. Ihr oder ihm sollte es daher ebenfalls möglich sein, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu verlangen, weshalb diese Vorschrift entsprechend zu ergänzen ist.

§°169 Abs. 2 Form und Wirkung

Siehe dazu die Ausführungen zu § 168 hiavor. Diese Vorschrift ist aus den selben Überlegungen zu ergänzen.

§°171 Abs. 1 2. neue Beurteilung

Diese Änderung steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Revision des AT StGB, sondern nimmt Bezug auf ein Problem in der Praxis. Wird ein Wiederaufnahmegesuch hinsichtlich eines durch Strafbefehl oder Einstellungsverfügung rechtskräftig erledigten Verfahrens von der Kleinen Kammer des Kantonsgerichts bewilligt, so macht es wenig Sinn, wenn das mit der Strafsache nicht vorgängig befasste Gericht hernach die Sache selbst mit eigenen Untersuchungsergänzungen und dergleichen zu beurteilen hat. Sachgerechter erscheint deshalb die Lösung, dass das Gericht in diesen Fällen die Sache zur Neuurteilung an das Verhöramt oder die Jugendanwaltschaft zurückweisen kann, wie es auch in anderen Kantonen vorgesehen ist. Abs. 1 ist demzufolge entsprechend zu ergänzen.

§°174 Grundsatz

Anpassung des Verweises an das neue kantonale Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG; NG 273.3).

§ 175 Mitteilung der Entscheide

Im Einleitungssatz von Abs. 1 wird neu der deklaratorische Verweis auf die am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen eidgenössischen Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide (Mitteilungsverordnung; SR 312.3) aufgeführt.

In der Strafvollzugsgesetzgebung wird die Gerichtskasse bereits heute explizit als zuständige Inkassostelle aufgeführt. Dies ist inskünftig auch in der StPO der Fall.

Wegen der Tatsache, dass die Geldstrafe neu eine eigenständige Sanktionsform wird, ist Abs. 1 Ziff. 1 lit. a terminologisch zu ergänzen. Nachdem Geldstrafen unter anderem auch bedingt ausgefällt werden können, ist die Mitteilungspflicht auf die vollzugspflichtigen unbedingten und teilbedingten Geldstrafen zu beschränken. Bussen können nur unbedingt ausgesprochen werden und sind daher immer der Gerichtskasse zuzustellen.

Beinhalten rechtskräftige Strafurteile unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen (lit. a), unbedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit (lit. b), Massnahmen (lit. c), Bewährungshilfe (lit. d) oder Weisungen (lit. e), sind sie der Strafvollzugsbehörde (Amt für Justiz) zuzustellen (Abs. 1 Ziff. 2).

Nach der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens favorisierten Variante 2 von Art. 1 des Vorentwurfes des EJPD zu einer Verordnung zum revidierten StGB vom Januar 2006 (vgl. Ziffer 4.3.6 hiervor) meldet das Gericht das angeordnete Fahrverbot nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils *umgehend* der nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister (SR 741.53) zuständigen Behörde. Diese gerichtliche Meldepflicht, die umgehend und damit nicht erst innert 10 Tagen nach dem Eintritt der Rechtskraft greift, kann daher in § 175 mit diesem Einleitungssatz nicht wiederholt werden, dies auch nicht im Sinn eines deklaratorischen Hinweises.

Wurde rechtskräftig eine Nebenstrafe nach den Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Verwaltungsrechts ausgefällt (vgl. Art. 19 Abs. 1 Ziff. 6 GerG), ist dieser Strafbefehl beziehungsweise dieses Urteil der für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörde zu melden (Abs. 1 Ziff. 4).

Abs. 1 Ziff. 5 erfährt eine terminologische Anpassung im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vorschriften über das Strafregister. Strafbefehle und Strafurteilen sind neuerdings der kantonalen Koordinationsstelle – und damit nicht mehr dem Strafregisteramt zu melden (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 178). Die Mitteilung richtet sich nach entsprechender Gesetzgebung (Schweizerisches Strafgesetzbuch, eidgenössische Verordnung über das automatisierte Strafregister und kantonale Strafregisterverordnung).

§176 Richterliche Entscheide

1. Zuständigkeit

Die Abs. 1, 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung von § 176 und wurden, soweit nötig, sprachlich angepasst.

Die massgebende Änderung ergibt sich aus dem neu eingefügten Abs. 2. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, aus Effizienzgründen bei der Anordnung weniger einschneidender Massnahmen nicht das urteilende Gericht im Sinne von Abs. 1 zu bemühen, sondern die Angelegenheit durch einen präsidialen Entscheid zu erledigen.

§177 2. Verfahren

Da gewisse nachträgliche richterliche Entscheide nicht nur Anträge oder Gesuche der verurteilten Personen voraussetzen, sondern auch von Behörden (siehe dazu beispielsweise Art. 36 Abs. 2 und 3 revStGB), ist Abs. 1 dementsprechend zu ergänzen.

Im Weiteren ist die in Abs. 1 erwähnte Ausnahme bezüglich Kostenregelung bei Urteilslöschungen gemäss Art. 41 Ziff. 4 und Art. 49 Ziff. 4 StGB ersatzlos zu streichen. Neu bleiben Verurteilungen auch bei bedingter Strafe bestehen und werden im Strafregister nicht mehr gelöscht. Urteile, die eine bedingte Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, werden aber von Amtes wegen nach zehn Jahren aus dem Register entfernt (Art. 369 Abs. 3 revStGB). Zudem werden in einem Auszug für Privatpersonen nur Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen sowie Übertretungen bei Anordnung eines Berufsverbotes aufgenommen, welche nach zwei Dritteln der für die Entfernung massgebenden Dauer beziehungsweise bei bedingten oder teilbedingten Strafen nach Ablauf der Probezeit bei entsprechender Bewährung auch nicht mehr im Auszug erscheinen (Art. 371 revStGB).

Abs. 3 ist im Sinne einer Klarstellung so abzuändern, dass vor der Beurteilung den betroffenen Personen und Behörden die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen ist (vgl. auch Art. 371 Abs. 4 E CH-StPO).

In Abs. 4 ist die bereits bestehende Praxis gesetzlich festzuhalten, wonach das Gericht in der Regel anhand der Akten entscheidet, jedoch auch eine Verhandlung anordnen kann.

§°178 Aufgehoben

Am 1. Januar 2000 traten die revidierten Art. 359ff. StGB sowie die Verordnung des Bundesrates vom 1. Dezember 1999 über das automatisierte Strafregister in Kraft. Gleichzeitig entfiel damit die Rechtsgrundlage für die bisherigen kantonalen Register. Der Bund führt seither zusammen mit den Kantonen ein automatisiertes Strafregister über Verurteilungen und hängige Verfahren, welches besonders schützenswerte Personendaten enthält. Für die Kantone bestehen Online-Anschlüsse an das neue elektronische Register des Bundes. Anstelle der damals für das Strafregister zuständigen Amtsstellen hatte jeder Kanton neu eine Koordinationsstelle zu bestimmen (Art. 367 Abs. 5 revStGB). Die Unterstellung und Aufgaben dieser Koordinationsstelle sind in einer regierungsrätlichen Einführungsverordnung (siehe dazu die Strafregisterverordnung; NG 263.11) zu regeln. Die Führung des Strafregisters bedarf demnach keiner zusätzlichen Erwähnung mehr in der Strafprozessordnung, mithin ist § 178 ersatzlos aufzuheben, nachdem sich der Hinweis auf die massgebenden Vorschriften über das Strafregister bereits aus § 175 Ziff. 4 ergibt.

§ 179 Begnadigung

Redaktionelle Anpassung des Verweises in Abs. 1 an die Vorschriften über die Begnadigung in den Art. 381ff. revStGB.

Redaktionelle Anpassung in Abs. 3 (Landratsgesetzgebung statt Landratsverordnung).

§°180 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Nebst der terminologischen Anpassung (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche) wird in Abs. 3 die Befugnis der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes nach § 154 (Verfahrensbeteiligter auch im Appellationsverfahren gegen Entscheide des Jugendgerichtes; vgl. dazu die Ausführungen zu § 22 hiervor) aufgehoben.

§°181 Erziehung und Fürsorge

Nebst der terminologischen Anpassungen an das Jugendstrafgesetz erfolgt ein Verweis auf Art. 20 JStG, welcher Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Straf- und Zivilrechts enthält.

§°182 Getrenntes Verfahren

Terminologische Anpassung (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche) in Abs. 1.

In Abs. 2 wird der Begriff „Tatbestandes“ korrekt durch „Sachverhaltes“ ersetzt.

§°183 Abs. 2 Sorgfalt, Rücksichtspflicht und Beschleunigung

Terminologische Anpassung (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche).

§°184 Vorladung

Terminologische Anpassung (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche).

Zusammen mit §°37 (vgl. Ausführungen zu dieser Vorschrift hiervoor) wird die Vorladungsform den heutigen Gegebenheiten angepasst und sprachlich modifiziert.

§°187 Verfahrensrechte

Anpassung der Marginalie an den tatsächlichen Inhalt dieser Bestimmung. Die Verfahrensbeteiligten sind in § 22 aufgeführt. In § 187 sind die Verfahrensrechte von Verfahrensbeteiligten und Dritten geregelt.

Abs. 1 erfährt lediglich eine terminologische Anpassung (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche) sowie eine redaktionelle Bereinigung („urteilsfähige Jugendliche“ statt „Jugendliche, wenn sie urteilsfähig sind“.), bleibt jedoch inhaltlich unverändert.

Der bisherige Abs. 2 wird aufgeteilt. Abs. 2 beinhaltet neu zunächst den Grundsatz, dass die gesetzliche Vertretung der Jugendlichen in der Regel umgehend über die Einleitung eines Strafverfahrens zu informieren ist. Je nach Art und Stand des Verfahrens erfolgt dies entweder durch die Polizei oder durch die Jugendanwältin beziehungsweise den Jugendanwalt. Von dieser grundsätzlichen Informationsverpflichtung kann beispielsweise abgewichen werden, wenn von Seiten der gesetzlichen Vertretung ein erzieherisch schädliches Verhalten oder eine schwere Störung der Untersuchung zu befürchten ist. Letztlich entspricht Abs. 3 dem bisherigen ersten Satzteil von Abs. 2 und ist systematisch korrekt zurückversetzt worden.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3 und erfährt lediglich eine redaktionelle Bereinigung („Rechte Geschädigter“ statt „Rechte der geschädigten Personen“), bleibt jedoch inhaltlich unverändert.

§°188 Verteidigung

Art. 40 JStG enthält eigene Bestimmungen zur Verteidigung, die den kantonalrechtlichen, allgemeinen Vorschriften des Erwachsenenstrafrechts über die Verteidigung, auf die bis anhin im Jugendstrafverfahren verwiesen wird, vorgehen. Ein entsprechender Verweis ist daher angezeigt.

§°189 Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen und Anordnung der Beobachtung

Es erfolgen einerseits terminologische Anpassungen (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche). Andererseits wird auf die in Art. 12-15 JStG geregelten Schutzmassnahmen sowie die in Art. 9 JStG festgehaltene Beobachtung verwiesen. Da es zudem angezeigt ist, die Bestimmungen über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einem neuen Paragraphen (vgl. § 189a) zusammenzufassen, wird der zweite Teilsatz von Abs. 3 gestrichen.

§°189a Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Im Sinne einer klareren Systematik wurden die Vorschriften über die Untersuchungshaft aus § 193 Abs. 2 und § 189 Abs. 3, zweiter Teilsatz herausgebrochen und – gemäss der gleichlautenden Regelung von Art. 30 Abs. 1 E CH-JStPO – in einen eigenständigen Artikel über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft aufgenommen. Der Bestimmung von Art. 6 JStG, wonach die Kantone dafür zuständig sind, in ihren Prozessordnungen die Voraussetzungen fest-

zulegen, unter denen die Untersuchungshaft angeordnet werden darf, ist hinreichend Rechnung getragen worden. Die Untersuchungshaft darf nur als „ultimo ratio“ angeordnet werden.

Titel vor §°191 1. Vorverfahren bei Strassenverkehrsübertretungen, die durch Jugendliche unter 15 Jahren begangen werden

Das Vorverfahren hat sich bisher bewährt und soll daher beibehalten werden. Das JStG schliesst diese Möglichkeit nicht aus. Wie bisher soll dieses Vorverfahren wiederum nur bei Jugendlichen unter 15 Jahren zur Anwendung gelangen. In der Überschrift erfolgt zudem eine terminologische Anpassung an das JStG.

§°191 Grundsatz

Terminologische Anpassung (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche).

§°192 Strafanzeige

Terminologische Anpassung (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche).

§°193 Einvernahme

Da sich § 104 Abs. 4 primär auf das Sanktionsrecht im Erwachsenenstrafrecht bezieht, ist vorliegend mit einem neuen Abs. 2 dem Sanktionsrecht des Jugendstrafrechts Rechnung zu tragen. In der Praxis macht es in der Tat wenig Sinn, wenn bei klarer Aktenlage keine Busse oder Geldstrafe, sondern lediglich ein Verweis als mildeste Sanktion oder eine persönlichen (Arbeits-) Leistung von bis zu drei Tagen ausgesprochen werden soll, zusätzlich eine Einvernahme durchgeführt werden muss. Der neue Abs. 2 trägt diesem Umstand Rechnung.

§°194 Erkennungsdienstliche Behandlung

Neben terminologischen Anpassungen (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche) wird inhaltlich auf das Erfordernis der Anwesenheit der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts bei der erkennungsdienstlichen Behandlung von Jugendlichen unter 15 Jahren (früher als Kinder bezeichnet) verzichtet. Die bisherige zwingende Anwesenheit der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts war offensichtlich zum Schutz von insbesondere sehr jungen beschuldigten Personen gedacht. Sie hatte sich in der Praxis jedoch nicht als notwendig erwiesen. Wird zudem berücksichtigt, dass gemäss dem JStG Jugendliche erst ab zehn Jahren und nicht mehr, wie bisher, ab dem 7. Altersjahr unter den Geltungsbereich des Strafgesetzbuches fallen, erscheint ein Verzicht auf diesen besonderen Schutz angezeigt und auch aus Kostengründen sinnvoll. Mit dem weiterhin bestehenden Erfordernis, dass die Polizei vor der Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung das Einverständnis der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts einzuholen hat, wird dem Schutzgedanken in Bezug alle Jugendlichen hinreichend Rechnung getragen.

§°194a Vergleich

Art. 7 JStG bestimmt, wann ein Verfahren eingestellt werden kann. Abs. 3 dieser Vorschrift erlaubt es den Kantonen zudem, das Verfahren auch aus andern als den in den Abs. 1 und 2 genannten Gründen einzustellen. Der Bundesrat hat in Art. 17 E CH-JStPO von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem er als weitere Möglichkeit, das Verfahren einzustellen, das Institut des Vergleichs vorsieht. In der Botschaft zu Art. 17 wird dazu festgehalten:

„Die Idee, Täterin oder Täter und Opfer einander gegenüberzustellen und eine gütliche Einigung anzustreben, kann erzieherisch wirken und entspricht in besonderer Weise Sinn und Geist des Jugendstrafrechts. Der Nebenzweck, Verfahren nicht fortzusetzen, wenn dies nicht angezeigt erscheint, entspricht zudem dem steten Bemühen um Entlastung der Strafjustiz. Angesichts dieser beiden Überlegungen sieht der Entwurf die jederzeitige Möglichkeit von Vergleichsverhandlungen zwischen der geschädigten Person und der oder dem beschuldigten Jugendlichen vor. [...] Absatz 2 sieht die Einstellung des Verfahrens vor, wenn der Vergleich zustande kommt. Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht wird diese Rechtsfolge in Rechnung stellen, wenn sie darüber entscheiden, ob ein Vergleich versucht werden soll. Absatz 2 hält ausserdem fest, dass das unentschuldigte Fernbleiben der antragstellenden Person bei der Vergleichsverhandlung wie im ordentlichen Strafverfahren als Rückzug des Antrags gilt. Auch in diesem Fall wird das Verfahren folglich eingestellt. In allen anderen Fällen führt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter bzw. das Jugendgericht das Verfahren weiter.“

Diese Ausführungen vermögen zu überzeugen. Es ist daher angezeigt, eine nahezu gleichlautende Regelung wie in Art. 17 E CH-JStPO bereits im neuen § 194a zu übernehmen.

§195 Abschluss der Untersuchung, Mediationsverfahren

Nach Art. 8 JStG kann die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zu Gunsten einer aussergerichtlichen Konfliktbeilegung, der so genannten Mediation, ein Verfahren vorläufig einstellen. Bei der Mediation geht es um Konfliktschlichtung und –verarbeitung zwischen Täterschaft und Opfer, unterstützt durch eine Mediatorin oder einen Mediator als neutrale Drittperson. Bei Art. 8 JStG handelt es sich um eine „Kann-Vorschrift“, die an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft ist. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt wird im Einzelfall zu prüfen haben, ob eine Mediation im konkreten Fall angezeigt ist, wobei zu beachten sein wird, dass der damit eingehende erhöhte Aufwand und die Kosten einer erfolgreichen Mediation nicht zu unterschätzen sind und daher eine gewisse Verhältnismässigkeit zu beachten sein wird. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz übertragen, in einer Vollzugsverordnung die notwendigen Vorschriften zum Vollzug des Mediationsverfahrens zu erlassen Abs. 2). Aufgrund des Umstandes, dass in den einzelnen Kantonen die Fallzahlen in dieser Hinsicht wohl zu gering ausfallen werden, um ausgebildete Mediatorinnen oder Mediatoren zu mandatieren, ist die Mediation im Jugendstrafverfahren bereits auf Stufe der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und –direktorenkonferenz (ZPKD) thematisiert worden. Um für eine allfällige Zusammenarbeit in gesetzgeberischer Hinsicht bereits gewappnet zu sein, wird dem Regierungsrat in Abs. 3 die Kompetenz eingeräumt, im Rahmen von Abs. 2 Vereinbarungen mit anderen Kantonen abschliessen zu können.

§196 Strafbefehl

Nach dem geltenden Wortlaut von § 119 Abs. 1 StPO ist der Strafbefehl nur bei Busse nicht annahmepflichtig, ansonsten muss ein Strafbefehl von der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der oder des urteilsfähigen Jugendlichen ausdrücklich angenommen werden. Anders als im Erwachsenenstrafverfahren kennt das Jugendstrafrecht als Strafe neben der Busse unter anderem den Verweis und die persönliche Leistung (bisher Arbeitsleistung). Da diese Strafarten milder sind als die Busse, ist bei ihnen ebenfalls keine Annahmeerklärung nötig. Die Rechte der Betroffenen sollen durch die Einsprachemöglichkeit gewahrt werden. In den übrigen Fällen bleibt weiterhin eine Annahmeerklärung erforderlich.

In Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt“ durch den Begriff „gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter“ ersetzt, zumal dieser Ausdruck bereits in anderen Bestimmungen verwendet (z.B. § 187 Abs. 2, § 188, § 189 Abs. 2) und die gesetzliche Vertretung von Jugendlichen nicht immer durch die Inhaber der elterlichen Sorge ausgeübt wird.

Eine weitere Änderung steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Revision des AT StGB. Das bisherige Recht verlangt, dass die Annahmeerklärung nicht nur von der oder dem Beschuldigten, sondern auch vom Inhaber der elterlichen Gewalt mitunterzeichnet werden muss. In der Praxis führt dies in Einzelfällen zu Problemen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen von Fahrenden oder bei jugendlichen Asylbewerbern. Deren Eltern sind entweder nicht erreichbar, bleiben einer mündlichen Strafbefehlseröffnung fern bzw. holen Zustellungen nicht ab oder halten sich gar nicht in der Schweiz auf. Neu soll deshalb die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter eines oder einer Jugendlichen im Amtsblatt zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden können. Geht innert Frist keine Stellungnahme ein, gilt dies als Zustimmung. Der Kanton Luzern, welcher die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sogar nur für Einschliessungsstrafen vorsieht, beabsichtigt ebenfalls, eine solche Bestimmung einzuführen.

In Bezug auf die Anwendbarerklärung der Verfahrensvorschriften gemäss § 117 ff. wird die bis anhin festgehaltene Ausnahme von § 118 Abs. 1 StPO gestrichen. Diese Änderung dient nicht nur der Entlastung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts und trägt prozessökonomischen Überlegungen Rechnung, sondern berücksichtigt auch den Umstand, dass die mündliche Eröffnung des Strafbefehls mit entsprechenden Erscheinungspflichten insbesondere bei Übertretungsdelikten sowohl bei Beschuldigten wie auch deren gesetzlichen Vertretern oft auf wenig Verständnis stösst. Bei schweren Vergehen und Verbrechen ist dagegen aus spezialpräventiven Überlegungen weiterhin eine mündliche Strafbefehlseröffnung sinnvoll und angezeigt, weshalb dies ausdrücklich festgehalten wird.

§°197 Gerichtsverfahren

Terminologische Anpassung (Jugendliche statt Kinder und Jugendliche).

§°199 2. Verfahren

Siehe dazu die Ausführungen zu § 177, dessen Wortlaut mit Ausnahme der Erwähnung des Jugendstrafgesetzes mit § 199 identisch ist.

§°200 Grundsatz

Einerseits erfolgt eine terminologische Anpassung, andererseits wird auf das Jugendstrafgesetz verwiesen, nachdem auch dieses Vollzugsvorschriften enthält.

§°201 Friedensbürgschaft

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Vorschrift über die Friedensbürgschaft an die Vorschrift von Art. 66 revStGB.

§°203 Aufgehoben

Die nach bisherigem Recht ausgesprochene Nebenstrafe des Wirtshausverbotes (Art. 56) wird mit Inkrafttreten des neuen Rechts aufgehoben. § 203 ist daher ersatzlos zu streichen.

6.3 Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Art. 1 Gegenstand

Der Geltungsbereich des StVG umfasst den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und Jugendlichen. Bestimmungen des Jugendmassnahmenvollzugs, soweit sie aufgrund der Regelungen des JStG überhaupt noch nötig sind, wurden ebenfalls in das StVG aufgenommen, obwohl das Jugendstrafrecht grundsätzlich eine spezielle Materie ist, die sich grundsätzlich nur schwerlich mit dem Strafvollzugsrecht für Erwachsene vergleichen lässt. Zu denken ist etwa an das Primat des Erziehungsgedankens, den Vorrang der Massnahmen, an Institute wie Erziehungshilfe und dergleichen, die dem Erwachsenenvollzugsrecht fremd sind. Auch wenn auf Bundesebene das Jugendstrafrecht aus dem StGB herausgelöst worden ist, ist aufgrund des geringen Regelungsbedarfes im Jugendstrafvollzugsrecht kein eigenständiges Gesetz zu erlassen.

Art. 2 Übergeordnetes Recht

Mit der Revision des AT StGB wurde unter anderem dem wichtigen Anliegen der Festlegung von Strafvollzugsgrundsätzen Rechnung getragen, die sich nun dem StGB entnehmen lassen. Es enthält neu formulierte Ziele für den Strafvollzug, weil mit dem materiellen Strafrecht und dem Strafvollzug letztlich gleiche Ziele verfolgt werden.

Darüber hinaus wird das Strafvollzugsrecht durch das Konkordat vom 4. März 1959 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz" (SR 343.2; NG 263.2) geprägt. Im Zusammenhang mit der Änderung des AT StGB hat sich die Revisionsbedürftigkeit dieses Erlasses zunehmend akzentuiert, um den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Materiellrechtliche Änderung im Konkordatstext sind daher zwingend erforderlich.

Die Konkordatskonferenz erlässt in der Regel zu Handen der Kantone Richtlinien und hat sich auch Leitsätze gegeben. Aber auch dadurch schafft sie sich nicht erhöhten rechtsetzenden oder zur Rechtsetzung verpflichtenden Einfluss auf die Kantone. Das heutige Konkordat, welchem der Kanton Nidwalden angehört, hat mit Bezug auf Vollzugsregelungen für die Kantone keine rechtsetzende Natur.

Hinsichtlich der Befugnisse der Konkordatskonferenz ist daher von Art. 17 auszugehen, welcher diese wie folgt umschreibt:

- Aufsicht über die Anwendung und Auslegung des Konkordates;
- Entscheidung in Streitfällen diesbezüglich;
- Entscheid über die Errichtung weiterer Konkordatsanstalten;
- Empfehlungskompetenz an die Kantone der Region über Verbesserungen des Strafvollzuges im Sinne des StGB.

Daraus erhellt, dass der Regelungsbereich des Konkordates an sich beschränkt ist. Im Zusammenhang mit dem Erlass des neuen Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern (SMVG BE) hat der Regierungsrat in seinem Bericht an das Parlament festgehalten, dass es das Ziel war, „möglichst viel an Rechtssicherheit im SMVG zu verankern und dabei die kantonalrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen nicht zu umgehen. Vermieden werden sollten der Rechtssicherheit abträgliche Formulierungen, wie sie zur Zeit in der StrVV und im StrV zu finden sind, wonach die von der Konkordatskonferenz abgegebenen Richtlinien für den Kanton Bern verbindlich seien. Auch wenn aus der Sicht der

Vollzugspraktiker eine "unité de doctrine" unter den Konkordatskantonen im Vollzug durchaus erstrebenswert erscheint, bleibt eine direkte und generelle Verbindlichwirkung der Richtlinien der Konkordatskonferenz allein schon deshalb unerwünscht, weil die Konkordatskonferenz mitunter zu Materien Richtlinien erlässt, in welchen sie gar nicht zuständig ist. An sich wollen Richtlinien schon von ihrer Bezeichnung her gerade nicht verbindlich sein; zudem bedarf es für die rechtliche Verbindlichkeit eines Erlasses seiner Schöpfung im formell richtigen Verfahren. Einer Beschlussfassung durch Regierungsvertreter der Konkordatskantone nach dem Mehrheitsprinzip kann deshalb rechtsstaatlich nicht die Qualität eines formell rechtsgültigen kantonalen Normsetzungsverfahrens attestiert werden.

Die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Verbindlicherklärung von Richtlinien der Konkordatskonferenz im SMVG (...) konnte innerhalb der Arbeitsgruppe nicht einhellig geklärt werden, weshalb bei Herrn Prof. Dr. Walter Kälin, Universität Bern, ein Kurzgutachten dazu eingeholt wurde. Er kam zum Schluss, dass es sich dabei um eine sog. dynamische Verweisung handelt, welcher die herrschende Lehre und die Praxis ablehnend gegenüber stehen. Unter den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit, des Gewaltentrennungsprinzips und des Legalitätsprinzips sind solche Verweisungen offenkundig hoch problematisch und jedenfalls dort klar abzulehnen, wo es um Normen geht, welche Grundrechtseingriffe regeln. Professor Kälin erachtet deshalb abschliessend eine derartige Verbindlicherklärung als unzulässig.⁴⁶ Gestützt auf dieses Erkenntnis wurde im Rahmen der Ausarbeitung des neuen SVMG darauf verzichtet, wie in der aktuellen Fassung der Strafvollzugsverordnung (vgl. § 13 Abs. 3, § 25 Abs. 1 oder § 27 Abs. 4 StrVV) die Richtlinien des Konkordates direkt oder indirekt als verbindlich zu erklären.

Art. 3 Regierungsrat

Seit 1978 erfüllt das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) seinen Ausbildungsauftrag. Heute besteht ein eidgenössisch anerkannter Grundausbildungslehrgang. Darüber hinaus bietet das SAZ gemäss dem 1997 erteilten Leistungsauftrag eine breite Palette von Fort- und Weiterbildungsangeboten für verschiedene Personalkategorien aus dem Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges. Gemäss Art. 377 Abs. 5 revStGB fördern die Kantone die Aus- und Weiterbildung des Personals. Damit erhalten die Kantone erstmals eine ausdrückliche Verpflichtung auf diesem Gebiet. Das SAZ wird heute über einen Kostgeldzuschlag pro Belegungstag der verschiedenen Vollzugsinstitutionen finanziert. Diese Finanzierung beruht auf 26 bilateralen Verträgen zwischen dem SAZ und den einzelnen Kantonen. Die Verfahren für den Abschluss solcher Verträge sollen gemäss Anregung des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz vereinheitlicht und die Kompetenz zum Abschluss von solchen Verträgen dem Regierungsrat übertragen werden. Mit Art. 3 Abs. 1 wird diesem Ansinnen entsprochen.

Im Bundesrecht sind die Aufgaben der Fachkommission im Sinne von Art. 62d Abs. 2 und Art. 64b Abs. 2 lit. s revStGB (Fassung gemäss Nachbesserung vom 24. März 2006 [BBI 2006, 3558]) abschliessend geregelt. Im kantonalen Recht ist festzulegen, wer diese Kommission zu wählen hat. Um den Anschluss an eine regionale Fachkommission, wie sie bereits heute durch die Zentralschweizer Kantone initiiert ist (vgl. den Beschluss Nr. 199 des Regierungsrates vom 18. März 2003), nicht zu verunmöglichen, sollen weder im Gesetz noch in der Verordnung zusätzliche Bestimmungen über die Zusammensetzung oder das Aufgabengebiet der Fachkommission aufgenommen werden. Das Strafvollzugs-

konkordat befasst sich zurzeit intensiv mit der künftigen Rolle der Fachkommission "Gemeingefährliche Straftäter" nach Art. 62d und Art. 64b revStGB. Es ist davon auszugehen, dass das Konkordat eine Richtlinie zu diesem Bereich erlassen wird.

Art. 4 Justiz- und Sicherheitsdirektion

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 2 StVV:

Nach Art. 379 Abs. 1 revStGB können die Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Art. 59 – 61 und 63 zu vollziehen. Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wird in Abs. 2 als Bewilligungsinstanz bezeichnet.

Art. 5 Gesundheits- und Sozialdirektion

Die Gesundheits- und Sozialdirektion wird als (fachliche) Aufsichtsbehörde über den Vollzug der Bewährungshilfe und der weiteren dem Sozialamt gestützt auf Art. 7 zugewiesenen Aufgaben bezeichnet.

Erweist sich im Zusammenhang mit dem Vollzug der dem Sozialamt gemäss Art. 7 zugewiesenen Aufgaben der Abschluss von Leistungsvereinbarung als notwendig und sinnvoll, ist hierzu die Gesundheits- und Sozialdirektion zuständig.

Art. 6 Amt für Justiz

Entspricht inhaltlich § 3 Abs. 1 StVV.

Art. 7 Sozialamt

Entspricht zunächst inhaltlich § 4 StVV. Darüber hinaus erfolgt an dieser Stelle nebst der Bewährungshilfe (vormals Schutzaufsicht) auch die Aufführung der sozialen Betreuung des Sozialamtes im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges (vgl. Art. 96 revStGB).

Art. 8 Gerichtskasse

Der Vollzug von Geldstrafen ist der Gerichtskasse zu übertragen. Das Inkasso unterscheidet sich nicht von demjenigen der Busse, welches bereits heute von der Gerichtskasse besorgt wird (vgl. § 56 StVV).

Nachdem es sich beim Inkasso von amtlichen Kosten nicht um eine Frage des Straf- und Massnahmenvollzuges handelt, wird diese Aufgabe der Gerichtskasse neu im Gerichtsgesetz zugewiesen (vgl. Art. 32a Abs. 1 Ziff. 1 GerG).

Mit der Regelung von Art. 8 obliegt damit der Gerichtskasse auch das Inkasso von Bussen nach dem Jugendstrafgesetz. Sie bestimmt daher gemäss Art. 24 Abs. 2 JStG auch die Zahlungsfrist und kann Erstreckungen und Teilzahlungen gewähren. Damit erschöpft sich die Vollzugstätigkeit der Gerichtskasse als Inkassoinstanz.

Nach Art. 24 Abs. 3 JStG kann die Vollzugsbehörde – und damit nicht die urteilende Behörde (vgl. Art. 24 Abs. 5 JStG) – auf Gesuch des Jugendlichen die Busse ganz oder teilweise in eine persönliche Leistung umwandeln, ausser wenn die Busse an Stelle einer nicht erbrachten persönlichen Leistung ausgesprochen wurde. Diese Vollzugsaufgabe obliegt jedoch nicht mehr der Gerichtskasse, weil deren Aufgabenbereich auf das Busseninkasso und die damit direkt

in Zusammenhang stehenden Handlungen (Bestimmung der Zahlungsfrist, Gewährung von Erstreckungen oder Teilzahlungen) beschränkt ist. Vollzugsbehörde gemäss Art. 24 Abs. 3 JStG ist demnach aufgrund des Auffangtatbestandes von Art. 7 die Strafvollzugsbehörde.

Art. 9 Straftakten

Entspricht inhaltlich § 16 Abs. 2 StVV. Die Vorschriften über die Meldung des Urteils binnen 10 Tagen nach dessen Rechtskraft inklusive Strafregisterauszug (vgl. § 7 Abs. 3 StVV) werden neu gänzlich in § 175 StPO aufgeführt.

Art. 10 Polizeiliche Zuführung

Zusammenfassung der bisher in der Strafvollzugsverordnung verstreut geregelten Vorschriften über die polizeiliche Zuführung (vgl. § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder 49 StVV).

Art. 11 Sicherungsmassnahmen

Gesetzliche Grundlage für die Strafvollzugsbehörde, zwecks Sicherung des Strafvollzuges bereits vor dem eigentlichen Vollzug oder bei dessen Unterbruch die nötigen Massnahmen ergreifen zu können (Abs. 1). Aufgrund des Zwecks dieser Massnahme ist allfälligen Beschwerden – in Abweichung des Grundsatzes von § 72 Abs. 1 VRPV – von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen (Abs. 2). Die Rechtsmittelinstanz oder ihr Vorsitzender kann jedoch von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gewähren (§ 72 Abs. 2 VRPV).

Art. 12 Vollzug von Freiheitsstrafen und Freiheitsentzügen

Freiheitsstrafen und Freiheitsentzüge sind im kantonalen Gefängnis in Stans zu vollziehen, soweit es sich hierzu eignet. Im Übrigen erfolgt der Vollzug nach Möglichkeit in den Vollzugsanstalten des Konkordates.

Art. 13 Anordnung des Vollzugs

1. Besprechung

Entspricht inhaltlich § 11 Abs. 1 StVV.

Art. 14 2. Einweisung

Entspricht inhaltlich § 17 StVV.

Art. 15 3. Aufschub

Entspricht inhaltlich § 18 StVV.

Art. 16 Widerruf besonderer Vollzugsformen

Der Bundesgesetzgeber sieht als ordentliche Vollzugsformen für kürzere Freiheitsstrafen grundsätzlich den tagweisen Vollzug (bis 4 Wochen) sowie die Halbgefangenschaft (bis 12 Monate) vor. Diese Vollzugsformen sind unter anderem dann möglich, wenn nicht zu erwarten ist, die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 77b revStGB). Halbgefangenschaft ist zudem nur dann möglich, wenn die verurteilte Person einer Arbeit nachgeht oder in einer Ausbildung steht (Art. 77b revStGB). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden gestützt auf Art. 79 revStGB Freiheitsstrafen unter 6 Monaten in Form der Halbgefangenschaft vollzogen. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, ist der

Normalvollzug anzuordnen. Da das Strafgesetzbuch für den Strafvollzug nur die wichtigsten Grundsätze im Sinne einer Rahmengesetzgebung festhält, ist es zulässig und sinnvoll, wenn die Strafvollzugsbehörde die Halbgefangenschaft und den tageweisen Vollzug bei Missachtung von Rahmenbedingungen zur Durchführung dieser Vollzugsformen (beispielsweise wiederholte, verspätete Rückkehr in den Strafvollzug bei der Halbgefangenschaft) oder deren Missbrauch aufheben kann.

Art. 17 Strafunterbrechung, Verlegung

Entspricht inhaltlich § 19 und 23 StVV.

Art. 18 Urlaub

Entspricht inhaltlich grundsätzlich § 25 StVV. Neu regelt Art. 84 Abs. 6 revStGB, unter welchen Voraussetzungen der eingewiesenen Person Urlaub gewährt werden kann. Der kantonale Gesetzgeber hat nur noch festzulegen, wer über die Urlaubsgewährung entscheidet. Diese obliegt grundsätzlich der Strafvollzugsbehörde. Sie wird sich dabei, wie bis anhin praktiziert, bei der Urlaubsgewährung primär auf die Aussagen der Anstaltsleitung stützen. Um den Verwaltungsaufwand insbesondere in unproblematischen Vollzugsfällen so gering wie möglich zu halten, ist der Strafvollzugsbehörde die Kompetenz einzuräumen, dass sie diese Befugnis an die Anstaltsleitung abtreten kann.

Art. 19 Ambulante Behandlung

Materiellrechtlich ist die ambulante Behandlung als Massnahme bundesrechtlich bereits in den Art. 63 – 63b revStGB ausreichend geregelt. Es bedarf für das kantonale Vollzugsrecht lediglich noch einer Zuständigkeitsregelung.

Art. 20 Verwahrung und stationäre therapeutische Behandlung

Die Zuständigkeit zur Anordnung der bedingten Entlassung von verwahrten Personen im Sinne von Art. 64a und Art. 64b revStGB sowie von Personen, die nach Art. 59 Abs. 3 revStGB wegen Flucht- oder Wiederholungsgefahr in einer geschlossenen Einrichtung behandelt werden müssen, verbleibt bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion als zuständiger Direktion. Die übrigen bedingten Entlassungen fallen gemäss Art. 7 in die Zuständigkeit des Amtes für Justiz.

Art. 21 Berufsverbot

Materiellrechtlich ist der Vollzug des Berufsverbotes bundesrechtlich bereits in Art. 67a revStGB ausreichend geregelt. Es bedarf für das kantonale Vollzugsrecht lediglich noch einer Zuständigkeitsregelung.

Art. 22 Verkehrsunterricht

Entspricht inhaltlich § 34 StVV.

Art. 23 Akteneinsicht

Entspricht inhaltlich § 48 StVV.

Art. 24 Einzelfallhilfe

Der bestehende Schutzaufsichtsfonds (vgl. § 51 StVV und § 36 GefV) wird als solcher aufgehoben, so dass sich auch dessen spezielle Alimentierung mit den Nettoeinnahmen aus Arbeitsleistungen der Eingewiesenen des kantonalen Ge-

fängnisses als hinfällig erweist. Aufwände und Erträge sind, wie bei anderen Amtsstellen auch, über die ordentliche Staatsrechnung abzurechnen.

Art. 25 Kostentragung

1. Ordentliche Vollzugskosten

Neu ist die Regelungskompetenz der Kantone im Zusammenhang mit den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges eingeschränkt. Art. 380 Abs. 1 revStGB (für Erwachsene) und Art. 43 JStG (für Jugendliche) legt als Grundsatz fest, dass die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges tragen. Auch das neue Recht lässt aber eine angemessene Kostenbeteiligung der Verurteilten zu. Diese ist aber ebenfalls abgestuft geregelt (Art. 380 Abs. 2 revStGB beziehungsweise Art. 43 Abs. 4 und 5 JStG). Im Normalvollzug oder im stationären Massnahmenvollzug besteht der Beitrag in der erbrachten Arbeitsleistung, die nicht mit einem Lohn, sondern einem Entgelt entschädigt wird (Art. 380 Abs. 2 lit. a revStGB). Wird eine zumutbare Arbeit verweigert, kann das Einkommen und Vermögen herangezogen werden (lit. b). Bei Verurteilten, die einer externen Arbeitstätigkeit nachgehen können (Halbgefangenschaft, Arbeits- oder Wohnexternat, und wohl auch tageweiser Vollzug), wird ein Teil des dabei erzielten Einkommens abgezogen.

Kann die Strafe oder Massnahme nicht im kantonalen Gefängnis vollzogen werden und ist sie stattdessen in einer Anstalt des Konkordates zu vollziehen, richtet sich das Kostgeld (vgl. Art. 14 des Konkordates) nach dessen Empfehlungen beziehungsweise Richtlinien.

Des Weiteren kann die Vollzugsbehörde den Verurteilten bei Arbeitsverweigerung einen den Vermögens- und Einkommensverhältnissen angemessenen Kostenteil auferlegen. Ob die Bundesrechtsvorgaben in Art. 380 Abs. 2 lit. c revStGB damit die einheitliche Festlegung der Kostenbeiträge zulässt, ist unklar. Vielmehr weisen sie auf eine individuelle, vom konkreten Einkommen abhängige Berechnung des Kostenbeitrags hin, was aber mit einem erheblichen (Berechnungs-) Aufwand der Strafvollzugsbehörde und allenfalls mit zusätzlichen Rechtsmittelverfahren verbunden sein dürfte.

Ob sich Erwachsenen oder Jugendliche beziehungsweise deren Eltern nach den bundesrechtlichen Vorgaben an den Vollzugskosten zu beteiligen haben, entscheidet die Strafvollzugsbehörde (Abs. 2). Sie kann hierzu bei kommunalen und kantonalen Behörden (insbesondere Steueramt, Sozialamt) – soweit erforderlich – die benötigten Auskünfte einholen und auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten nehmen (Abs. 3).

Art. 26 2. weitere Kosten

Entspricht inhaltlich § 54 StVV.

Art. 27 Beschwerde

Abs. 1 und 2 entsprechen der Nidwaldner Rechtsmittelsystematik, dass die erstinstanzlichen Verfügungen bei der Direktion und deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Bezüglich der Regelung von Abs. 3 wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.2 hiavor verwiesen.

Art. 28 - 32

Keine Bemerkungen.

6.4 Gesetz über das kantonale Gefängnis (Gefängnisgesetz)

Art. 1 Gegenstand

Im kantonalen Gefängnis werden nicht nur Freiheitsstrafen vollzogen, sondern auch Massnahmen wie die Ausschaffungshaft, die kein strafrechtlich relevantes Verhalten sanktioniert, sondern eine Administrativmassnahme zur Sicherung des Vollzugs der gefährdeten Ausschaffung darstellt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2).

Art. 2 Aufgaben

Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind inhaltlich identisch mit § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GefV.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 – 6 werden mittels generellem Verweis auf den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen und Freiheitsentzüge an Jugendlichen nach den Vorschriften der Strafvollzugsgesetzgebung zusammengefasst (neu Ziff. 3). Den Trennungsvorschriften zwischen jugendlichen und erwachsenen Gefangenen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 JStG wird in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 Rechnung getragen.

Abs. 1 Ziff. 4 und 5 entsprechen inhaltlich § 2 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 GefV. So werden im kantonalen Gefängnis unter anderem auch im Rahmen der Strafvollzugsgesetzgebung (kurze Freiheitsstrafen) die aufgrund des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) verhängten Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des StGB vollzogen (vgl. Art. 30 Abs. 1 MStG).

Abs. 2 bleibt gegenüber § 2 Abs. 2 GefV inhaltlich unverändert.

Art. 3 Anwendbare Bestimmungen

Hinweis darauf, dass dieses Gesetz insbesondere durch die Hausordnung und Weisungen konkretisiert wird.

Sodann Hinweis auf die Vorbehalte des Bundesrechts sowie auf besondere Anordnungen im Rahmen einzelner Vollzugsformen.

Art. 4 Justiz- und Sicherheitsdirektion

Die Obliegenheiten der Justiz- und Sicherheitsdirektion werden aus systematischen Gründen zusammengefasst (vgl. § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 60 GefV). Ihr obliegt, wie bis anhin, die Aufsicht über das Gefängnis. Sie erlässt die für die Führung des kantonalen Gefängnisses notwendigen Weisungen und insbesondere auch die Hausordnung. Die Direktion erlässt im Rahmen der geltenden Gesetzgebung eine Hausordnung, welche die erforderlichen Detailvorschriften für die Durchführung des Vollzugs enthält.

Die Wahl der Gefängnisärztin oder des Gefängnisarztes obliegt neu jedoch nicht mehr dem Regierungsrat, sondern der Justiz- und Sicherheitsdirektion.

Neu wird explizit legiferiert, dass die Seelsorgerinnen und Seelsorger öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen von der Justiz- und Sicherheitsdirektion gewählt werden (vgl. dazu auch Art. 42 Abs. 2 betreffs Seelsorgerinnen und Seelsorgern nicht öffentlich-rechtlich anerkannter Glaubensgemeinschaften).

Art. 5 Gefängnisverwaltung

Entspricht inhaltlich § 3 Abs. 2 S. 1, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 GefV. Zudem wird die Gefängnisverwaltung für sämtliche Anordnungen und Verfügungen als

zuständig erklärt, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Art. 6 Sozialamt

Die bisherige Regelung von § 49 GefV wird gestrafft und darauf beschränkt, dass das Sozialamt – in angemessenem Rahmen – zuständig ist für eine soziale Betreuung der Eingewiesenen.

Art. 7 Gefängnisärztinnen, Gefängnisärzte

Entspricht inhaltlich § 4 Abs. 4 GefV.

Art. 8 Seelsorgerinnen, Seelsorger

Entspricht inhaltlich § 4 Abs. 4 GefV.

Art. 9 Verhaftete Personen

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 GefV.

Abs. 2 sieht neu vor, dass die Verfahrensleitung die Vollzugsmodalitäten für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in schriftlicher Form zu Händen der Gefängnisverwaltung zu melden hat. Die Schriftlichkeit hat den Vorteil, dass die Haftbedingungen für das Gefängnispersonal einsehbar sind. Bei bloss mündlichen Mitteilungen hat sich schon ergeben, dass die Gefängnisverwaltung keine Kenntnis davon hatte, dass bestimmte Personen getrennt voneinander hätten untergebracht werden müssen.

Soweit die Verfahrensleitung keine Einwände vorbringt, werden Untersuchungshäftlinge in der Regel 10 Tage nach ihrem Eintritt in den Gruppenvollzug verlegt.

Art. 10 Strafgefangene

Die Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 10 GefV.

Art. 78 revStGB regelt abschliessend, unter welchen Voraussetzungen die Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen angeordnet werden darf. Demzufolge werden die Gefangenen grundsätzlich in Gruppenhaft untergebracht (Abs. 3).

Die Trennung nach Geschlechtern sowie von erwachsenen und jugendlichen Gefangenen ist strikte einzuhalten. Solange es der Zweck der Massnahme erfordert, gilt dies auch für Strafgefangener und Untersuchungshäftlinge.

Art. 11 Allgemeine Pflichten

Entspricht inhaltlich § 13 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 GefV.

Art. 12 Eintritt

1. Effekten

Entspricht inhaltlich weitgehend § 18 GefV.

Art. 13 2. Untersuchungen

Entspricht § 19 GefV. Im Übrigen regelt Art. 85 Abs. 2 revStGB bereits die Leibesvisitation.

Art. 14 Austritt

Gewisse Schäden (beispielsweise Zelleninventar) werden erfahrungsgemäss erst bei der Entlassung festgestellt. Sollte sich bei dieser Untersuchung der Zellen ergeben, dass die zu entlassende Person Schäden verursacht hat, gehen diese zu ihrer Lasten. Sie werden sodann mit dem verwalteten Bargeld verrechnet.

Art. 15 Besondere Sicherheitsmassnahmen

Entspricht inhaltlich § 24 GefV.

Art. 16 Zelleneinrichtung

Entspricht inhaltlich § 25 GefV.

Art. 17 Kleider, Effekten

Entspricht inhaltlich § 27 GefV.

Art. 18 Verpflegung

Entspricht inhaltlich grossmehrheitlich § 28 GefV. Wird einem Untersuchungshäftling der auswärtige Bezug von Mahlzeiten gestattet, so hat er für sämtliche damit verbundenen tatsächlichen Mehrkosten aufzukommen (Abs. 3). Es erübrigt sich daher die – bislang legifizierte – Festlegung durch die Direktion.

Art. 19 Genussmittel

Entspricht inhaltlich § 29 GefV. Dass der Konsum, der Besitz und der Handel mit Betäubungsmitteln verboten ist, ergibt sich bereits aus der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung und muss an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt sein (vgl. § 29 Abs. 2 GefV).

Art. 20 Bewegung im Freien

Entspricht inhaltlich § 30 Abs. 1 GefV.

Art. 21 Körperpflege

In dieser Vorschrift wird in grundsätzlicher Hinsicht auf die Pflicht zur Körperpflege hingewiesen. Die Einzelheiten werden in der Hausordnung geregelt.

Art. 22 Ärztliche Betreuung**1. Allgemein**

Entspricht inhaltlich § 32 Abs. 1 GefV.

Art. 23 2. Behandlungen

Entspricht inhaltlich § 32 Abs. 2, 3 und 5 GefV.

Art. 24 3. Abgabe von Arzneimitteln, Behandlungskosten

Entspricht inhaltlich § 29 Abs. 4 und § 32 Abs. 7 GefV.

Gemäss Kostgeldliste der Vollzugseinrichtungen des Konkordats ist im Kostgeld von derzeit rund Fr. 184.- unter anderem eine Pauschale von Fr. 6.- für die ärztliche Grundversorgung bei Personen im Strafvollzug enthalten. Dadurch sind Behandlungskosten von geringerem Umfang abgedeckt, sofern sie nicht ohnehin

von einem Krankenversicherer zu tragen sind. Wird dieses Mass überschritten, sind die Behandlungskosten der einweisenden Instanz zu belasten.

Art. 25 Therapie

Entspricht inhaltlich § 33 GefV.

Art. 26 Arbeit

Art. 81 revStGB hält ausdrücklich fest, dass Gefangene (ausgenommen Untersuchungshäftlinge) zur Arbeit verpflichtet sind. § 34 Abs. 1 GefV vermag daher vor den neurechtlichen bundesrechtlichen Vorschriften nicht mehr Stand zu halten und ist entsprechend anzupassen.

Art. 27 Versicherungen

Entspricht einerseits § 37 GefV und wurde andererseits an die heute herrschende tatsächliche Gegebenheit angepasst, dass die Eingewiesenen allesamt auch gegen Invalidität versichert sind.

Art. 28 Briefverkehr

1. Im Allgemeinen

Entspricht grossmehrheitlich § 39 Abs. 1 – 3 GefV. Gesetzlich verankert wird neu jedoch die bisher teilweise verfolgte Praxis, wonach die Verfahrensleitung die Kontrolle der Post verhafteter Personen der Gefängnisverwaltung übertragen kann.

Art. 29 2. Im Besonderen

Entspricht § 39 Abs. 4 und 5 GefV.

Redaktionelle Anpassung an Art. 84 Abs. 3 und 5 revStGB.

Hinweis auf die Regelung von § 61 Abs. 3 und 4 StPO bezüglich der Beschränkung oder des Ausschlusses des Briefverkehrs bei konkretem Verdacht für einen Missbrauch.

Art. 30 Telefongespräche

Entspricht § 40 GefV.

Art. 31 Pakete

Entspricht inhaltlich § 41 GefV. Die Kontrolle erfolgt neu jedoch analog der Regelung für die Briefe (Verweis auf Art. 28 Abs. 2). Bei Paketen ist jedoch, im Gegensatz zum Briefverkehr, vermehrt damit zu rechnen, dass die Kompetenz zur Kontrolle bei Paketen verhafteter Personen der Gefängnisverwaltung übertragen wird, verfügt doch diese über die hierfür nötigen technischen Geräte.

Art. 32–36 Besuche

Entspricht inhaltlich § 42 GefV. Aus Gründen der Systematik und Lesbarkeit wurde diese Bestimmung in einzelne Artikel aufgeteilt.

In Anpassung an andere Kantone wird die Besuchsdauer von bisher 30 Minuten (vgl. § 42 Abs. 2 GefV) auf eine Stunde erhöht (Art. 34 Abs. 2). Die Praxis hat im Übrigen gezeigt, dass eine halbe Stunde unverhältnismässig kurz ist, vor allem bei weiten Anfahrten von Besucherinnen oder Besuchern.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde teilweise die Ausdehnung auf generell zwei Stunden beantragt. Davon wird allerdings abgesehen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift zunächst um eine Grundregel („... in der Regel ...“), so dass bei besonderen Voraussetzungen – wie unter anderem einem längeren Anfahrtsweg – im Einzelfall auch eine Besuchszeit von zwei Stunden bewilligt werden kann. Zudem wäre eine generelle Besuchszeit von zwei Stunden mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen personellen beziehungsweise finanziellen Aufwand verbunden.

Nach Art. 84 Abs. 4 revStGB dürfen Besuche von Rechtsanwälten und Urkundspersonen beaufsichtigt (nicht aber mitgehört) werden. Es erfolgt daher eine entsprechende Ergänzung in Art. 36 Abs. 2.

Art. 37 Lesestoff

Entspricht inhaltlich § 43 GefV.

Art. 38 Elektronische Geräte

Entspricht inhaltlich grundsätzlich § 44 GefV. Radio und Fernsehen sind grundsätzlich zulässig. Darüber hinaus sollen aber auch andere Geräte (beispielsweise Stereoanlagen; PC) zugelassen werden. Über die Zulassung von Aufnahme- und Wiedergabegeräten sowie weiterer elektronischer Geräte entscheidet jedoch die Gefängnisverwaltung. Vorbehalten bleiben spezialrechtliche Vorschriften für Untersuchungshäftlinge. Soweit die Benutzung gebührenpflichtig ist, gehen die Gebühren zu Lasten der Gefangenen.

Art. 39 Freizeit

Entspricht inhaltlich § 45 GefV.

Art. 40 Wareneinkauf

Der Wareneinkauf erfolgt in der Regel einmal wöchentlich, ausnahmsweise kann der Wareneinkauf betriebsbedingt (beispielsweise infolge eines Feiertages) auch entfallen.

Art. 41 Lebenshilfe

Nebst der Seelsorge stehen auch die Bewährungshilfe und andere geeignete Personen und Organisationen zur Verfügung, die ebenfalls beigezogen werden können (unter anderem auch das kantonale Sozialamt; vgl. auch die Zuständigkeit des Sozialamtes nach den Vorschriften der Strafvollzugsgesetzgebung). Weitere Vorschriften sind im Bundesrechts enthalten (vgl. Art. 84 Abs. 3 revStGB).

Art. 42 Seelsorge

Entspricht inhaltlich den §§ 3 Abs. 5, 47 und 48 GefV.

Art. 43-51 Disziplinarrecht

Das Bundesrecht regelt das Disziplinarrecht in den Grundzügen. Es sieht in Art. 91 revStGB eine sehr allgemein gehaltene bundesrechtliche Grundlage vor, die zunächst bestimmt, dass nur die schuldhafte Verletzung einer Pflicht einen Disziplinarverstoss darstellt (Abs. 1). Das Bundesrecht führt in Art. 91 Abs. 2 revStGB – aufgrund des Wortlautes abschliessend – die Disziplinarsanktionen auf. Damit stellt sich die Vorschrift in Widerspruch zu Art. 91 Abs. 3 revStGB,

wonach die Kantone, denen die Disziplinarrechtsgesetzgebung im Einzelnen überlassen wird, unter anderem die Sanktionen zu bestimmen haben.

Das Bundesamt für Justiz führte in seiner Vernehmlassung aus, die kantonalen Vorschriften zum Disziplinarwesen seien allenfalls unter dem Hintergrund des Bestimmungsgebotes fragwürdig. Weitere Abklärungen bei diesem Bundesamt haben ergeben, dass zumindest eine Höchstbeschränkung der einzelnen Sanktionsformen angezeigt sei. Wünschenswert sei zwar, jeden einzelnen Disziplinar tatbestand – analog der Regelung im Besonderen Teil des StGB – individuell mit einer Sanktion zu verbinden. Dies würde aber zu weit führen und wird im Übrigen auch von keinem anderen Kanton derart praktiziert (vgl. unter anderem auch die Art. 75f. des Bernischen Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug [SMVG], das in dieser Form nicht weiter an den revidierten Teil des AT StGB angepasst werden soll). Die Disziplinarsanktionen sind daher generell – und somit nicht nur der Arrest, wie in der Vernehmlassungsvorlage der Fall – zu beschränken.

Die Vorschriften von Art. 39 - 47 entsprechen inhaltlich grossmehrheitlich den §§ 50 – 59 GefV und wurden redaktionell überarbeitet, systematisch strukturiert und an die Terminologie des Bundesrechtes angepasst. Eine nicht unwesentliche Änderung betrifft in diesem Zusammenhang die Anordnung von Disziplinarsanktionen bei Untersuchungs- und Sicherheitshäftlingen. In diesen Fällen entscheidet nicht mehr wie bis anhin die Verfahrensleitung (vgl. § 56 Abs. 2 GefV), sondern die Gefängnisverwaltung. Diese hat sich jedoch mit der Verfahrensleitung vorgängig abzusprechen. Die praktische Relevanz dieser Änderung ist gering, da Disziplinar massnahmen gegenüber von Untersuchungs- und Sicherheitshäftlingen eher selten sind. Entfällt die Kompetenz der Verfahrensleitung für die Anordnung von Disziplinarsanktionen gegenüber diesen Häftlingen, kann die diesbezügliche bisherige Rechtsmittelvorschrift (vgl. § 58 Abs. 2 Ziff. 3 GefV) aufgehoben werden.

Art. 52 Beschwerde

Entspricht inhaltlich § 12 Abs. 6 und § 63 GefV. Neu ist lediglich, dass statt des Regierungsrates das Verwaltungsgericht als oberste kantonale Rechtsmittelinstanz bezeichnet wird.

Art. 53 - 56

Keine Bemerkungen.

7 Auswirkungen der Vorlage

7.1 auf den Kanton

Mit der Umsetzung des revidierten Strafgesetzbuches werden zwar grundsätzlich Mehreinnahmen durch Geldstrafen und eine Abnahme der Vollzugskosten durch den Wegfall der Kurzstrafen erwartet. Diesen Entlastungen steht aber insbesondere ein Mehraufwand für die Organe der Strafrechtspflege gegenüber (vgl. dazu insbesondere Ziffer 4.8 hiervor). Eine Bezifferung der finanziellen und personellen Auswirkungen des Vollzugs der neuen Gesetzgebung ist nicht möglich, weil zu viele Faktoren unbekannt sind. So sind auch die Bundesverordnungen, die unter anderem den AT StGB konkretisieren, noch nicht erlassen. Auch

sind zur Zeit weitere Revisionen im Bundesparlament hängig. Ferner stehen noch definitive Lösungen auf interkantonaler Ebene aus (beispielsweise Strafvollzugskonkordat der Nord- und Innerschweiz). Der Stand der Kantone betreffend die Umsetzung des AT StGB ist ebenfalls unterschiedlich. Schliesslich ist in Bezug auf die neuen Institute und Verfahren der konkret anfallende Aufwand (Anzahl eingehender Fälle, Geldstrafenanteil und -bemessung, Zahlungsmoral, Art und Anzahl der Sanktionen sowie ihrer Vollzüge, Anzahl nachträglicher Gerichtsverfahren usw.) noch nicht abschätzbar.

Es ist – wie im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens teilweise zu Recht be-
anstandet – zweifellos unbefriedigend, dass die finanziellen Auswirkungen nicht
beifizert werden können. Die Mehrkosten sind jedoch durch den Kanton nicht zu
beeinflussen, da die neue Rechtslage und damit auch die Mehrkosten durch
Bundesrecht vorgegeben sind. Ein Versuch, diese Kosten bereits jetzt zu eruie-
ren, würde trotz eines erheblichen Aufwandes zu keinen verlässlichen Zahlen
führen, sondern nur zu einer nicht vertretbaren Scheingenauigkeit. Es ist jedoch
davon auszugehen, dass im Bereich der Strafjustiz, vor allem bei den Untersu-
chungs- und bei den Gerichts- sowie Strafvollzugsbehörden auf Dauer mit einem
Mehraufwand zu rechnen ist. Die Umsetzung der Revision soll bis zum Vorliegen
erster einschlägiger Erfahrungen mit dem aktuellen Personalbestand erfolgen.
Sollten längerfristig neue Personalressourcen notwendig sein, um den Mehrauf-
wand abdecken zu können, muss der entsprechende Entscheid gestützt auf In-
dikatoren erfolgen, die noch näher zu definieren sind. Erst die Praxis wird es er-
lauben, diese Definition vorzunehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der
neuen Verfahrensabläufe. Auch eine Reorganisation der Gerichte (vgl. dazu die
Ausführungen zur Einsetzung eines dritten Kantonsgerichtspräsidiums unter Zif-
fer 1 hiervor) wird zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sein.

7.2 auf die Gemeinden

Soweit die Politischen, Schul- und Kirchgemeinden Reglemente erlassen haben,
die Strafbestimmungen beinhalten, die bei Widerhandlungen „Haft“ androhen,
sind diese Vorschriften der neuen Terminologie anzupassen, nachdem der Kan-
ton Nidwalden – wie alle anderen Kantone auch – Haftstrafen inskünftig nicht
mehr kennt. Nachdem auf kantonaler Ebene im Bereich der Widerhandlungen
gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht (vgl. Art. 335 Abs. 2
revStGB) konsequent daran festgehalten wird, diese Strafbestimmungen auch
weiterhin lediglich als Übertretungen auszugestalten (Strafandrohung statt wie
bis anhin „Haft oder Busse“ nur noch „Busse“) gilt es auch auf kommunaler Ebe-
ne, die Strafbestimmungen dem neuen Recht anzupassen, indem diese Straftat-
bestände weiterhin als Übertretungen zu qualifizieren sind und als Strafandro-
hung nur noch Busse aufgeführt wird.

Sodann wird auf die Änderung der Gemeindegesetzgebung unter Ziff. 5.1/V. hin-
gewiesen (Verzicht auf die Strafkompetenz des administrativen Rates). Nach-
dem es sich dabei bislang ohnehin um einen sogenannten „toten Buchstaben“ han-
delte, zeitigt diese Änderung des Gemeindegesetzes keine Auswirkungen.

Stans, 4. Juli 2006

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Frau Landammann

Beatrice Jann

Landschreiber

Josef Baumgartner